

# **Studienarbeit II**

Malina Rosa Balmer

Matrikelnummer: 17-250-341

**Berner Fachhochschule**

Bachelor of Science Soziale Arbeit

---

## **Wenn weder Frauen- noch Männerhäuser das Richtige sind**

Eine geschlechterreflektierte Analyse der Opferhilfelandchaft des Kantons Bern

---

**Begleitperson**

Fabienne Friedli

**Modulgruppe**

Institutionelle Felder

---

Eingereicht am 28.01.2021

## Abstract

Die in unserer Gesellschaft zunehmende Forderung nach mehr Gleichberechtigung und Geschlechtssensibilität verlangt auch von der Sozialen Arbeit, die eigenen Strukturen, Haltungen und Praktiken aus einer geschlechterreflektierten Perspektive heraus kritisch zu hinterfragen. Die Tatsache, dass in der Schweiz mit rund 75% grösstenteils weibliche\* Gewaltbetroffene Opferhilfe in Anspruch nehmen, bildet den Ausgangspunkt der vorliegenden Studienarbeit. Mittels einer dreiteiligen Analyse der Subjekt-, Symbol- und Strukturebene wird der Frage nachgegangen, inwiefern Geschlecht hinsichtlich des Zugangs zu Opferhilfeleistungen im Kanton Bern eine Rolle spielt, wie sich dies erklären lässt und welcher Handlungsbedarf sich daraus ableitet. Die Untersuchung der ersten beiden Ebenen wird mittels Literaturrecherchen durchgeführt. Bei der Strukturebene erfolgt die Analyse der Opferhilfe relevanten Institutionen des Kantons Bern anhand von öffentlich zugänglichen Dokumenten und der Websites der Organisationen sowie mithilfe von kurzen informellen Interviews von Fachpersonen der jeweiligen Institutionen.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass weibliche\* Gewaltbetroffene aufgrund von gesellschaftlichen Normvorstellungen deutlich im Fokus der Gewaltforschung, «Opfer»-Diskurse und Opferhilfestellen stehen. Auf allen Ebenen sind allerdings seit einigen Jahren Bemühungen zu erkennen, männliche\* Gewaltbetroffene und ihre Bedürfnisse stärker zu berücksichtigen. Anders sieht es bei non-binären Menschen aus. Diese bleiben bislang auf allen Ebenen fast gänzlich unbeachtet und werden von keiner Opferhilfestelle im Kanton Bern explizit angesprochen. Im Bereich der Schutzunterkünfte fördert die Evaluation den notwendigsten und dringendsten Handlungsbedarf zutage. Hier stellt insbesondere die Frage nach der Legitimation von Ausschlusspraktiken aufgrund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Ausgangslage .....	4
1.2	Zielsetzung und Fragestellung.....	5
1.3	Aufbau der Arbeit.....	6
2	Gewalt und Geschlecht .....	8
2.1	Ausmass der Gewaltbetroffenheit .....	8
2.2	Folgen von Gewalt und Inanspruchnahme von Opferhilfe .....	11
3	Soziale Konstruktion von Geschlecht und «Opfer»-Status .....	14
3.1	Aktuelle Diskurse zu Geschlecht .....	14
3.2	Diskurs und Kontext bei der Entstehung der Opferhilfe(stellen).....	17
4	Geschlecht in den rechtlichen und institutionellen Strukturen der Opferhilfe .....	20
4.1	Die rechtlichen Grundlagen der Opferhilfe .....	20
4.1.1	Das Opferhilfegesetz.....	20
4.1.2	Die Istanbul-Konvention.....	21
4.2	Analyse der Opferhilfestellen des Kantons Bern .....	22
4.2.1	Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern .....	23
4.2.2	Solidarité femmes – Frauenhaus und Beratungsstelle Region Biel .....	25
4.2.3	Stiftung Opferhilfe Bern.....	26
4.2.4	Weitere Stellen im Bereich der Opferhilfe .....	28
5	Diskussion.....	30
6	Fazit .....	33
7	Literaturverzeichnis.....	34
	Eigenhändige Erklärung zur Studienarbeit .....	40

# 1 Einleitung

*Opferhilfe ist weiblich.* Sowohl in der historischen Entwicklung als auch vom dringenden Bedarf her ist ganz klar, dass die weibliche Sicht die Ausformung und Prägung der Opferhilfe entscheidend gestaltet hat. (...) Dass es auch männliche Opfer gibt, ist im zweiten Moment logisch. Allerdings eben erst im zweiten.

Lanz, 2004, S. 87

Mit diesem Zitat wird die Problematik, der sich die vorliegende Arbeit annimmt, auf den Punkt gebracht. Die These stammt von Thomas Lanz aus dem Jahre 2004, als er noch Mitarbeiter der Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer in Zürich war. Inzwischen gibt es diese Stelle nicht mehr, sondern wurden männliche\* Gewaltbetroffene in die allgemeine Opferhilfe inkludiert. In Anbetracht dessen stellt sich die Frage, welchen Platz männlichen\* Gewaltbetroffenen heutzutage in der Opferhilfe beigemessen wird und wie es diesbezüglich um Menschen steht, die sich nicht eindeutig im binären Geschlechtssystem verordnen lassen.

## 1.1 Ausgangslage

Dem Schweizer Opferhilfegesetz (OHG) zufolge hat *jede* Person, «die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist» Anspruch auf Opferhilfe<sup>1</sup> (Art. 1, SR 312.5). Gemäss etlichen Studien sind Männer\* gleichermaßen, wenn nicht sogar öfter als Frauen\*<sup>2</sup> von Straftaten im Sinne des OHG betroffen (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), 2020, S. 3; Kersten, 2015, S. 13). Trotz dieser Tatsache waren laut Bundesamt für Statistik schweizweit in den vergangenen Jahren jeweils relativ konstant dreiviertel aller Personen, die sich von einer Opferhilfestelle<sup>3</sup> beraten liessen, weiblichen\* Geschlechts (BFS, 2020a). Die Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (BOH) stellen nebst *der Dargebotenen Hand* die einzigen Opferhilfestellen des Kantons Bern dar, welche allen Personen offenstehen. Trotzdem macht auch bei der BOH

---

<sup>1</sup> Bei der BOH wird der Begriff «Opferhilfe» zunehmend kritisch betrachtet, da in den letzten Jahren die stigmatisierende Wirkung des Opferbegriffs erkannt wurde. Eigene Beratungserfahrungen haben auch mir gezeigt, dass Betroffene von Straftaten sich oft nicht als Opfer sehen und in die Schublade der «hilfsbedürftigen, passiven Verlierer\*innen» gesteckt werden wollen. Auch wenn der Opferbegriff noch fest in Gesetzestexten und somit in der juristischen Sprache verankert ist, wird bei der vorliegenden Arbeit auf dessen Verwendung, wo immer möglich, verzichtet. Da für den Begriff Opferhilfe (bislang) keine Alternative besteht, wird dieser trotz Kritik in diesem Text oft zu finden sein.

<sup>2</sup> Der Einfachheit halber wird in dieser Arbeit meist nur von Männern\* und/oder Frauen\* die Rede sein, obwohl damit – wenn nicht anders ausgewiesen – immer auch Knaben\* und Mädchen\* mitgemeint sind.

<sup>3</sup> Unter Opferhilfestellen werden in dieser Arbeit die Institutionen verstanden, die einen Leistungsvertrag mit dem jeweiligen Kanton haben und durch diesen offiziell mit der Opferhilfeberatung nach OHG beauftragt sind.

der Anteil beratener Frauen\* mit über 60% den grösseren Teil der Klientel aus (Stiftung Opferhilfe Bern, 2020, S. 11). Im Rahmen meines Praktikums bei der BOH wurde ich damit beauftragt, für den Jahresbericht 2019 einen Text über männliche\* Betroffene von häuslicher Gewalt zu schreiben. Daraus hat sich bei mir ein besonderes Interesse und eine Sensibilisierung für die Thematik entwickelt, was wesentlich zum Verfassen dieser Arbeit motiviert hat. Wie in der Fachliteratur immer wieder zu lesen ist und ich durch meine Beratungserfahrung bei der Opferhilfe bestätigen kann, bestehen grosse geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf den Umgang mit Gewaltbetroffenheit und die Inanspruchnahme von Unterstützung durch die Opferhilfe. Ob dies eher strukturell bedingt ist, aufgrund fehlender spezialisierter Hilfsangebote für Männer\*, oder ob das Problem stärker auf der Diskursebene zu verordnen und Geschlechterstereotypen geschuldet ist, wird mit der vorliegenden Studienarbeit zu beantworten versucht.

Männer\* als Gewaltbetroffene wurden in der Forschung und Fachliteratur bis vor kurzem kaum berücksichtigt. Zu sehr wurde ihnen lange Zeit nur die Täterrolle zugeschrieben (Jungnitz, Lenz, Puchert, Puhe & Walter, 2007, S. 9). Innerhalb der vergangenen zwei Jahrzehnte haben aber zahlreiche Autor\*innen diese Thematik aufgegriffen und auf deren bisherige Unterbeleuchtung sowie das Fehlen der Männer\* in der Opferhilfe – sowohl als Klienten als auch als Fachpersonen – aufmerksam gemacht (vgl. Lanz, 2004; Jungnitz et al., 2007; EBG, 2020; Lenz, 2000). Als relevanteste Quelle für die vorliegende Arbeit ist die Dissertation von Anne Kersten mit dem Titel «Opferstatus und Geschlecht – Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz» (2015) zu erwähnen. In dieser analysiert sie, wie sich innerhalb der Schweizer Opferhilfe der starke Fokus auf weibliche\* Gewaltbetroffene erklären lässt. Unbeachtet bleiben in ihrer Untersuchung gewaltbetroffene Menschen non-binären Geschlechts. Im Rahmen der Literaturrecherche konnte kein Artikel gefunden werden, der auf die Problematik des fehlenden «dritten Geschlechts» innerhalb der Opferhilfe hinweist. Auch in Statistiken und Studien zu Gewaltbetroffenheit nach Geschlecht werden Menschen ausserhalb der binären Geschlechtsordnung fast nie als eigenständige Kategorie erfasst. Die vorliegende Arbeit soll zur Schliessung dieser Lücke beitragen.

## 1.2 Zielsetzung und Fragestellung

Ausgangspunkt für die Motivation, auch Menschen ausserhalb der Zweigeschlechtlichkeit in den Blick zu nehmen, war die Überlegung, ob z.B. eine schutzbedürftige Trans\*Frau in einem Frauenhaus aufgenommen werden würde, auch wenn sie biologisch und möglicherweise optisch gesehen der Kategorie «Mann\*» zuzuordnen ist, oder ob sie im *Zwüschhalt*, dem einzigen,

jedoch nicht offiziell anerkannten Männerhaus des Kantons Bern, Unterschlupf und Unterstützung erhalten würde. Dieser Gedanke und die weiter oben ausgeführten Überlegungen zur Rolle der Männer\* in der Opferhilfe führten zu folgenden zwei Thesen: dass Geschlecht hinsichtlich des Zugangs zu Leistungen der Opferhilfe eine zentrale Rolle spielt – eine Rolle, die es aber nicht spielen dürfte – und, dass im Bereich der Opferhilfe gewaltbetroffene Männer\* und Menschen, die sich nicht klar den Kategorien «Mann\*» und «Frau\*» zuordnen lassen oder sich bewusst ausserhalb der Zweigeschlechtlichkeit positionieren, nicht oder kaum berücksichtigt werden und demzufolge einen erschwerten Zugang zu Opferhilfeleistungen haben. Eine solche Gegebenheit hätte diskriminierenden Charakter und müsste aus heutiger Sicht professioneller Sozialer Arbeit verändert werden. Daraus ergeben sich Sinn und Zweck der vorliegenden Studienarbeit. Die soziale Ungleichheit innerhalb des Arbeitsfelds der Opferhilfe in Bezug auf die Kategorie Geschlecht sowie deren Ursachen sollen analysiert werden, damit der sich daraus ergebende Handlungsbedarf aufgedeckt werden kann. Die folgende Fragestellung präzisiert diese Zielsetzung:

Inwiefern spielt Geschlecht hinsichtlich des Zugangs zu Opferhilfeleistungen im Kanton Bern eine Rolle, wie lässt sich dies erklären und welcher Handlungsbedarf leitet sich daraus ab?

### 1.3 Aufbau der Arbeit

Gemäss Bronner und Paulus (2017, S. 40) sind soziale Ungleichheiten nie ausschliesslich auf eine Ursache zurückzuführen. Vielmehr werden sie durch mannigfaltige Macht- und Herrschaftsformationen auf drei unterschiedlichen Ebenen der Gesellschaft erzeugt: auf der Strukturebene mittels staatlicher Regulierungsweisen z.B. in Form von Gesetzen, Massnahmen oder Institutionen, auf der Symbolebene durch gesellschaftliche Vorstellungen, Diskurse und Ideologien und auf der Subjektebene, auf welcher schlussendlich zum Ausdruck kommt, wie Individuen durch die Verhältnisse auf den anderen beiden Ebenen reguliert werden, diese erleben und reproduzieren (ebd., S. 41-47). Entlang dieser drei Ebenen soll die Analyse der Rolle des Geschlechts innerhalb des Handlungsfelds der Opferhilfe vorgenommen werden. Damit bildet das Drei-Ebenen-Modell sozusagen den roten Faden, der die Arbeit strukturiert und die einzelnen Teile zusammenhält.

Ausgangspunkt der Untersuchung stellt die Subjektebene dar. Hier werden die Betroffenheit, Folgen und Muster der Bewältigung von Gewalt nach Geschlecht ermittelt. In Kapitel 3 folgt die Analyse der Symbolebene. Bei dieser werden die zentralsten Aspekte des aktuellen Geschlechtsdiskurses dargelegt und die zur Zeit der Entstehung der Opferhilfe(stellen) vorhandenen gesellschaftlichen Repräsentationen und Vorstellungen von Geschlecht und «Opfer»

diskursanalytisch in den Blick genommen. Die dritte und letzte Analyse bezieht sich auf die Strukturebene. Nach einer kurzen Darlegung der rechtlichen Grundlagen werden in Kapitel 4 die einzelnen Opferhilfestellen des Kantons Bern hinsichtlich ihrer Geschlechts(un)sensibilität untersucht und ausgewertet. Im fünften Kapitel werden die einzelnen Ergebnisse aus den Analysen der drei Ebenen zusammengetragen, miteinander verknüpft und daraus der Handlungsbedarf für die Opferhilfe-Praxis abgeleitet. Ein Fazit rundet die Analyse zum Schluss der Arbeit ab.

Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, zielt die vorliegende Arbeit u.a. ausdrücklich auf die Sichtbarmachung von Geschlechtervielfalt. Da gemäss Trömel-Plötz (1984, S. 51) Wirklichkeit mithilfe von Sprache konstruiert wird, wurde für diese Arbeit bewusst der Genderstern (z.B. Lehrer\*innen) als Form gendergerechter Sprache ausgewählt, denn dieser schliesst alle möglichen geschlechtsbezogenen Positionen mit ein (Abteilung für Gleichstellung, 2017, S. 39). So kann die Diversität der Gruppen, die sich unter einem bestimmten Begriff versammeln, zum Ausdruck gebracht werden. Werden in Literaturbeiträgen und Statistiken Begriffe nicht um den Genderstern ergänzt, werden direkte und indirekte Zitate ebenfalls ohne diesen übernommen, damit es zu keinen Verfälschungen kommt. Weiter wird der Genderstern dort weggelassen, wo Ungleichheit spezifisch benannt werden muss und eine differenztheoretische Perspektive von Nöten ist.

## 2 Gewalt und Geschlecht

Die in der Einleitung erwähnte vorwiegende Inanspruchnahme von Opferhilfe durch weibliche\* Gewaltbetroffene lässt vermuten, dass Frauen\* häufiger von Straftaten betroffen oder durch diese stärker beeinträchtigt sind als Personen männlichen\* oder non-binären Geschlechts. Um diese Annahme zu prüfen, werden im folgenden Kapitel Zahlen und Fakten aus unterschiedlichen Studien zusammengetragen, die das Ausmass der Gewaltbetroffenheit und die Gewaltfolgen nach Geschlecht aufzeigen. Dadurch soll ermittelt werden, welche gewaltbetroffenen Personen(gruppen) sich als «Opfer» sehen und entsprechend Unterstützung in Anspruch nehmen und inwiefern diesbezüglich geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen.

### 2.1 Ausmass der Gewaltbetroffenheit

Entsprechend der schweizweiten polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) war 2019 in rund 56% aller Fälle polizeilich registrierter Gewaltstraftaten die betroffene Person männlichen Geschlechts (BFS, 2020b, S. 40). Gemäss denselben Statistiken erlebten Männer\* mit einem Anteil von jeweils über 60% häufiger Körperverletzungen, Raub, Erpressungen und Tötungsdelikte, während der Anteil weiblicher\* Gewaltbetroffener mit 94% bei Sexualdelikten, 68% bei Freiheitsberaubungen und 57% bei Nötigungen deutlich höher war (ebd.). Die Prozentsätze der einzelnen Straftaten hinsichtlich der Gewaltbetroffenheit nach Geschlecht variieren leicht von Jahr zu Jahr, seit 2000 waren jedoch stets sehr ähnliche Tendenzen auszumachen (vgl. Kersten, 2015, S. 44).

Die PKS erfassen nur das sogenannte Hellfeld der Gewalt und Kriminalität, namentlich die der Polizei bekannten Gewalthandlungen, welche als strafrechtlich relevant betrachtet werden und Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden auslösen (Kersten, 2015, S. 41). Dies setzt voraus, dass die gewaltbetroffenen Personen die ihnen angetanen Handlungen als kriminelle Gewalt erkennen und diese bei der Polizei anzeigen (ebd.). Natürlich geschieht dies längst nicht bei allen Gewaltbetroffenen, sondern viele Gewaltvorfälle bleiben im Verborgenen. Es wird von einer zwei- bis vierfach höheren Gewaltbetroffenheit im Dunkelfeld im Vergleich zum Hellfeld ausgegangen (Kury, 2010, S. 59-63; Schneider, 2007, S. 404; Walklate, 2004, S. 3). Mittels sogenannter *Victim Surveys* wird versucht, auch das Dunkelfeld zu ermitteln. Hierfür werden anonym und stichprobenartig unterschiedlichste Menschen aus der Gesellschaft zum Thema Gewalt befragt (Kersten, 2015, S. 42). Verschiedene solcher Studien kommen zu einem vergleichbaren Schluss wie die PKS und bestätigen die oben skizzierten geschlechtsspezifischen Tendenzen (vgl. Verweij & Nieuwbeerta, 2002, S. 111; Killias et al., 2007, 33 f.; Biberstein et al., 2016, S. 11-14). Anzumerken ist, dass auch die *Victim Surveys* kein vollständiges Bild über

geschlechtsspezifische Gewaltbetroffenheit vermitteln können. Es kann angenommen werden, dass gewisse Handlungen, beispielsweise im Bereich der sexualisierten Gewalt, noch dermassen tabuisiert sind, dass sie in *Victim Surveys* aus Scham nicht erwähnt werden. Weiter ist davon auszugehen, dass nicht jede Form von krimineller Gewalt von den Betroffenen als solche wahrgenommen und entsprechend kommuniziert wird. So fassen z.B. gewisse Frauen eine Ohrfeige des (Ehe-)Partners als legitime Handlung auf oder sehen manche Männer\* eine gegen sie gerichtete Handlung nicht als Gewalt, sondern als Bestandteil männlicher\* Normalität an (Kersten, 2015, S. 45).

In Ergänzung zur Kriminologie und Viktimologie wird auch innerhalb der Sozialwissenschaften Gewaltforschung betrieben. Damit wird ein Teil der soeben skizzierten Forschungslücken geschlossen, zumal hier bei der Befragung meist konkrete gewalttätige Handlungen abgefragt werden. Dadurch muss die befragte Person weder selbst einschätzen, welche ihrer Erlebnisse als Gewalt einzustufen sind, noch von sich aus beschreiben, was ihr widerfahren ist (Kersten, 2015, S. 46). In mehreren internationalen Studien werden die Erkenntnisse aus den PKS und *Victim Surveys* bestätigt: Einerseits erleben Männer\* häufiger Gewalt als Frauen\*, andererseits bestehen beträchtliche geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf die Gewaltbetroffenheit je nach Gewaltform (vgl. Tjaden & Thoennes, 2000; WHO, 2002). Studien haben auch aufgezeigt, dass sich die Geschlechter auch hinsichtlich ihrer Beziehung zur Tatperson und des Risikos, durch die gewalttätige Handlung physische Verletzungen davonzutragen, unterscheiden: Während Männer\* Gewalt mehrheitlich im öffentlichen Raum und durch Bekannte oder Fremde erfahren, erleben Frauen\* diese überwiegend im privaten Rahmen, begangen durch enge Verwandte oder derzeitige bzw. ehemalige Partner\*innen (Kersten, 2015, S. 48).

Nebst den allgemeinen Untersuchungen zur Gewaltbetroffenheit existieren auch zahlreiche Studien zur Betroffenheit spezifischer Gewaltformen, insbesondere von sexualisierter und häuslicher Gewalt.<sup>4</sup> Bei diesen Studien wurde der Fokus allerdings lange Zeit auf Gewalt an Frauen\* und Kindern gerichtet und die Gewaltbetroffenheit von Männern\* mehrheitlich ausser

---

<sup>4</sup> Der Begriff «häusliche Gewalt» wird je nach Kontext unterschiedlich ausgelegt. Die vorliegende Arbeit orientiert sich an der Definition der Istanbul-Konvention (siehe Kapitel 4.1.2), die unter häuslicher Gewalt «alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte» versteht (Council of Europe, 2011, S. 5). Es ist anzunehmen, dass diese Definition nicht immer der Bedeutung des in Studien zu häuslicher Gewalt verwendeten Begriffs entspricht, eine Differenzierung der Definition bei jeder erwähnten Studie anzustellen, würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Acht gelassen. In den vergangenen zwei Jahrzehnten ist aber vermehrt auch die Viktimisierung von Männern\* in Bezug auf sexualisierte und häusliche Gewalt in das Blickfeld der Forschung gerückt (Kersten, 2015, S. 48 f.).

In der Fachliteratur wird bei Beziehungsgewalt häufig zwischen «Gewalt als spontanes oder situatives Konfliktverhalten» und «systematisches Gewalt- und Kontrollerhalten» (Gloor & Meier, 2003, S. 2) unterschieden. Ersteres bezeichnet gewalttätige Verhaltensweisen, welche im Rahmen einer Auseinandersetzung als Ausdruck von Wut, Stress oder Frustration angewendet werden. Diese Form von häuslicher Gewalt, welche durchaus auch schwere Gewalthandlungen implizieren kann, wird oftmals gegenseitig ausgeübt. Studien zufolge sind Frauen\* und Männer\* hiervon etwa gleichermassen betroffen (ebd.). Bei der zweiten Form von häuslicher Gewalt handelt es sich um wiederholte und systematisch ausgeübte Gewalttätigkeit durch einen Paarteil, welche die Kontrolle und Beherrschung der anderen Person zum Ziel hat. Ein solches Gewaltmuster umfasst nebst beinahe konstant ausgeübtem psychischem Druck zumeist auch schwere körperliche und sexualisierte Gewalt sowie die Kontrolle über soziale Tätigkeiten und die Finanzen. Von dieser Gewaltform sind laut Gloor und Meier signifikant mehr Frauen\* betroffen (ebd., S. 2 f.). Diese Diskrepanz zwischen männlichen\* und weiblichen\* Betroffenen wurde auch bei sexualisierter Gewalt, sowohl in Paarbeziehungen wie auch in anderen Kontexten, festgestellt (EBG, 2020, S. 4). Im Unterschied zu Männern\* erleben Frauen\* sexualisierte Gewalt zudem häufiger als etwas Bedrohliches und Schwerwiegendes: In Kapella et al. gaben 20% der weiblichen und 11% der männlichen\* Betroffenen an, Angst gehabt zu haben, durch die sexualisierte Gewalt ernsthafte oder lebensbedrohliche Verletzungen davonzutragen (2011, S. 109).

Was in den bisherigen Ausführungen fehlt, ist die Berücksichtigung von non-binären Menschen. Dieser Umstand liegt darin begründet, dass sie auch in den erwähnten Studien und Statistiken nicht beachtet wurden bzw. die Einteilung von Mann\* und Frau\* bei den Erhebungen womöglich nichts über ihre gelebte Geschlechtsidentität aussagt. Aufgrund der lückenhaften Datenlagen ist es in der vorliegenden Arbeit schwer, im Detail über Gewaltbetroffenheit von Menschen ausserhalb des binären Geschlechtssystems zu berichten. Zu Gewalt an Inter\*- und Trans\*Menschen, welche einen Teil der Menschen ausserhalb des binären Geschlechtssystems ausmachen, liegen einige wenige Untersuchungen vor. Gemäss diesen sind Inter\*- und Trans\*Personen einem deutlich höheren Risiko ausgesetzt, Gewalt zu erleben im Vergleich zur Gesamtpopulation (vgl. Browne & Lim, 2008; Turner, Whittle & Combs, 2009; Mizock & Lewis, 2008, S. 336; European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), 2020, S. 38; LesMigraS, 2012). So zeigt z.B. eine britische Studie von Browne und Lim, dass knapp 90% der befragten

Trans\*Menschen in den vergangenen fünf Jahren Gewalt oder Hassverbrechen auf der Strasse erlebten, über ein Fünftel körperliche sowie 9% sexualisierte Gewalt erlitten und 64% von häuslicher Gewalt betroffen waren aufgrund von Ablehnung ihres Trans\*Seins (2008, S. 76-86). Nur gerade einmal ein Drittel aller befragten Trans\*Menschen gab an, sich zuhause völlig sicher zu fühlen (ebd., S. 80). Auch in der neusten Studie der *European Union Agency for Fundamental Rights* (FRA) über die Situation von LGBTI\* in der EU äusserten 17% der befragten Trans\*Menschen in den vergangenen fünf Jahren körperliche oder sexualisierte Gewalt aufgrund ihrer Geschlechtsidentität erfahren zu haben, wobei dieser Anteil bei Inter\*Personen mit 22% sogar noch etwas höher liegt (2020, S. 38).

## 2.2 Folgen von Gewalt und Inanspruchnahme von Opferhilfe

Die Folgen von Gewalt bilden den Forschungsgegenstand zahlreicher Studien, der Grossteil davon bezieht sich allerdings auch hier ausschliesslich auf weibliche\* Betroffene (Kersten, 2015, S. 54). Gemäss einer repräsentativen Studie aus Deutschland haben über die Hälfte der Frauen\*, die physische Gewalt erlebt haben, und 44% der von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen\*, infolge der gewalttätigen Handlung körperliche Verletzungen erlitten (BMFSFJ, 2004, S. 135). Bei Paargewalt beträgt dieser Anteil sogar 65%. Auch andere gesundheitliche Beschwerden wie Kopf- und Rückenschmerzen resultieren bei vielen Frauen\* aus der Gewalterfahrung. Dazu kommen je nach Gewaltform in 56-83% der Fälle psychische Beeinträchtigungen, wobei dieser Anteil bei sexualisierter und psychischer Gewalt am höchsten liegt. Als weitere Auswirkungen von Gewalt sind bei weiblichen\* Betroffenen erhöhter Suchtmittelkonsum sowie längerfristige psychosoziale Folgen, die eine signifikante Umstellung des persönlichen Lebens bedeuten (z.B. Trennung/Scheidung, Verlusts des Arbeitsplatzes, Auszugs aus der Wohnung), festzustellen (ebd., S. 134-157). Von letzteren sind Frauen\* laut einer Studie, welche auch Gewalt an Männern\* berücksichtigt, je nach Gewaltform zwischen 1,2 und 1,9-mal häufiger betroffen als Männer\* (Kapella et al., 2011, S. 161-164). In derselben Studie gaben ausserdem 1,1 bis 2-mal mehr Frauen\* als Männer\* psychische Beeinträchtigungen und körperliche Verletzungen als Gewaltfolgen an (ebd., S. 148-165). Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede zeigen sich im Kontext von Beziehungsgewalt noch ausgeprägter. In diesem Bereich äussern deutlich mehr Frauen\* (56-69%) als Männer\* (22-33%), unter mindestens einer Gewaltfolge zu leiden (D'Inverno, Smith, Zhang & Chen, 2019, 4 f.; Hellmann, 2014, S. 115-117).

Psychischen Beeinträchtigungen, wie z.B. Angstgefühle oder Sorgen um die eigene Sicherheit, stellen bei allen Geschlechtern die häufigste Gewaltfolge dar (EBG, 2020, S. 6). Auffallend ist allerdings, dass Männer\* stärker zur externalen Attribution neigen, was zumeist Wut und

Rachegefühle auslöst, während Frauen\* eher internalisieren und entsprechend an längerfristigen Folgen wie dem Verlust des Selbstwertgefühls, Depressionen oder Symptomen Posttraumatischer Belastungsstörungen leiden (vgl. D'Inverno et al., 2019, Kapella et al., 2011).

Generell gesehen berichten Frauen\* also im Vergleich zu Männern\* öfter von psychischen, körperlichen und psychosozialen Folgen von Gewaltwiderfahrnissen. Geschlechtsspezifische Unterschiede lassen sich aber auch hinsichtlich der Reaktion auf Gewalterfahrungen und im Sprechen über diese erkennen.

Kapella et al. legen dar, dass Frauen\* bei physischer und sexualisierter Gewalt im Allgemeinen häufiger Reaktionen der Hilflosigkeit zeigen, sich nicht zu wehren wissen oder trauen und dadurch insgesamt stärker unter den Folgen des Erlebten leiden, als männliche\* Betroffene, die sie eher zu verdrängen versuchen (2011, S. 201-203). Diese unterschiedlichen Reaktionen führen dazu, dass Männer\* generell, aber v.a. im Kontext von sexualisierter und häuslicher Gewalt, wesentlich seltener als Frauen\* Gewaltvorfälle gegenüber Dritten (z.B. Bezugspersonen, Polizei, Beratungsstelle etc.) melden und durch diese Unterstützung in Anspruch nehmen (EBG, 2020, S. 6). Dies zeigt sich auch in den bereits erwähnten Zahlen des Bundesamts für Statistik, gemäss denen in den letzten Jahren der Anteil an weiblichen\* Gewaltbetroffenen, die von einer Schweizer Opferhilfestelle beraten wurden, rund dreimal so hoch war wie der von Männern\* (BFS, 2020a). Dass Männer\* dazu tendieren, Gewalterfahrungen zu verdrängen und geheim zu halten, begründet Boehme folgendermassen: «Männlichen Opfern sind die Wege zu einer angemessenen Unterstützung bei der Verarbeitung ihrer Gewalterfahrung häufig verbaut: durch die eigenen Schwierigkeiten, sich Hilfe zu suchen, durch fehlende Hilfsangebote und durch Vorurteile bzw. Unsicherheiten der Professionellen» (2000, S. 181). Männer\* werden also in einem doppelten Sinne viktimisiert: Zuerst durch die gewalttätige Handlung selbst und dann durch die vorherrschenden Geschlechternormen, die an sie herangetragen werden und Männern\* Hilfsbedürftigkeit und Verletzlichkeit absprechen. Gewisse, insbesondere sexualisierte Gewaltwiderfahrnisse ebenso wie die Inanspruchnahme von Hilfe werden von vielen Männern\* aufgrund der gesellschaftlich dominanten Männlichkeitsbilder als unmännlich empfunden (Kersten, 2015, S. 49 f.; Mosser, 2009, S. 87). Daraus resultieren die starke Tabuisierung solcher Gewalterfahrungen oder die Strategie der Bagatellisierung eben dieser, sofern trotz Tabuisierung darüber gesprochen wird (Mosser, 2009, S. 88 f.). Dadurch soll der Anschein erweckt werden, dass der betroffene Mann\* das Erlebte «aus eigener Kraft heraus» zu bewältigen vermag. Gelingt ihm dies nicht, führt dies meist zu doppelter Scham (ebd., S. 89). Mosser schreibt dazu: «Der sexuell missbrauchte Junge riskiert sich nicht nur wegen des sexuellen Missbrauchs schämen zu müssen sondern auch wegen seiner Unfähigkeit, diesen auf männliche Weise zu bewältigen» (ebd., S. 90).

Der Einfluss von Geschlechternormen äussert sich nicht nur bei männlichen\* Gewaltbetroffenen, er wird auch bei Trans\*- und intergeschlechtlichen Menschen sichtbar. Über die Auswirkungen von Gewalt und die Inanspruchnahme von Opferhilfe ist bei dieser Personengruppe(n) bislang jedoch kaum etwas bekannt. In der bereits erwähnten Studie der FRA gaben über die Hälfte aller befragten Trans\*- und Inter\*Menschen an, dass die erlebte physische und/oder sexualisierte Gewalt bei ihnen zu psychischen Problemen, wie z.B. Depressionen oder Angstzuständen, führte (2020, S. 43). Knapp 40% der Trans\*Menschen und rund 45% der Inter\*Menschen äusserten zudem, aufgrund der Tat Angst zu haben nach draussen zu gehen (ebd.).

Laut einer Studie aus Belgien hatten 81% der befragten Trans\*Menschen aufgrund ihres Trans\*Seins bereits mindestens einmal Probleme mit der Polizei oder Justiz (Motmans et al., 2010, S. 128). Besonders Trans\*Frauen würden von der Justiz häufig als Männer\* gesehen und behandelt, dadurch in ihrer Vulnerabilität zu wenig ernstgenommen und teilweise sogar als Verursachende, statt Betroffene eines Übergriffs betrachtet (Turner et al., 2009, S. 23 ff.; Mizock & Lewis, 2008, S. 338). Der sich daraus ergebene Mangel an Vertrauen in Polizei und Justiz und die Befürchtung durch diese retraumatisiert zu werden, führt dazu, dass nur wenige Gewaltvorfälle von Trans\*Menschen angezeigt werden (Mizock & Lewis, 2008, S. 338). Dies hat wiederum zur Folge, dass sie kaum Opferhilfe in Anspruch nehmen, zumal sie nicht, wie im Falle einer Anzeige, von der Polizei über diese informiert werden. Auch eine Studie von *LesMigraS* zeigt, dass Menschen, die nicht geschlechtsnormativ leben, staatlichen Institutionen gegenüber misstrauisch sind und oft annehmen, dass ihnen durch diese nicht geholfen wird (2012, S. 5 f.).

Wie die bisherigen Ausführungen dargelegt haben, scheinen sich non-binäre Menschen und Männer\* trotz der häufigeren Gewaltbetroffenheit im Vergleich zu Frauen\* seltener als «Opfer» wahrzunehmen bzw. aufgrund der doppelten Viktimisierung mehr Mühe damit zu haben, sich durch die Inanspruchnahme von Unterstützung als solches zu erkennen geben. Kersten betont, dass der «Opfer»-Status nicht allein aus einer subjektiv erlebten Verletzungserfahrung resultiert (2015, S. 13). Vielmehr bedarf es hierzu gemäss ihr ebenso «einer gesellschaftlichen Anerkennung dieser Verletzung und ihrer Folgen für die Betroffenen» (ebd.). Anhand dieser Aussage wird einerseits deutlich, dass der «Opfer»-Status eine soziale Konstruktion darstellt, worauf im nachfolgenden Kapitel genauer eingegangen wird. Andererseits veranschaulicht sie, dass die Gründe für die dargelegten geschlechtsspezifischen Unterschiede nicht allein beim Subjekt liegen. Laut Bronner und Paulus (2017, S. 45) «umfasst die Subjektebene (...) jene Prozesse, in denen *Normen, Regulierungen, Selbstermächtigungen [und] Bedeutungsproduktionen* von Menschen *hergestellt, gelebt und erlebt werden*». Mit diesen auf das Subjekt einwirkenden Normen befassen wir uns im nächsten Kapitel.

### 3 Soziale Konstruktion von Geschlecht und «Opfer»-Status

Im aktuellen soziologischen Diskurs gelten Geschlecht und «Opfer»-Status als gesellschaftliche und in Wechselwirkung hervorgebrachte Konstruktionen (vgl. Kersten, 2015). Im Folgenden setzen wir uns mit ebendiesen Konstruktionen mittels einer Analyse der Diskursebene auseinander.<sup>5</sup> Damit werden zweierlei Ziele verfolgt: Zum einen soll die Untersuchung erste Erklärungen für die im vorangehenden Kapitel festgestellten geschlechtsspezifischen Unterschiede liefern, zum anderen soll sie aufzeigen, warum es heutzutage nicht mehr ausreicht, jeweils nur Frauen\* und/oder Männer\* anzusprechen.

#### 3.1 Aktuelle Diskurse zu Geschlecht

Über Jahrhunderte hinweg wurde (von manchen wird auch heute noch) davon ausgegangen, dass Geschlecht eine naturgegebene Kategorie bildet, innerhalb deren biologisch eindeutig zwischen Mann\* und Frau\* unterschieden werden kann. Aus diesen biologischen Unterschieden lassen sich – so die weiterführende Annahme – klar geschlechtsspezifische Aufgaben, Rollen und Verhaltensweisen ableiten. Sehr prägend für die bis heute in unserer Gesellschaft vorherrschenden Vorstellungen von Männlichkeit\* und Weiblichkeit\* und die damit verbundenen Geschlechterrollen war und ist das Patriarchat (Friedli, 2019, S. 13). Darunter wird laut Opitz-Belakhal «eine gesellschaftliche und familiale Organisationsform, in der Männer oder Väter als Geschlechtsgruppe über Frauen (und Kinder) herrschen» (2011, S. 313) verstanden. Die patriarchalen Strukturen, welche sich über (beinahe) alle Lebensbereiche erstrecken, haben sich vor rund 3500 Jahren zu entwickeln begonnen, aus der Ansicht heraus, Frauen\* seien von Natur aus aufgrund ihrer Körperlichkeit den Männern\* untergeordnet (ebd.).

Im vergangenen Jahrhundert hat sich durch die zunehmende Geschlechterforschung die Sichtweise etabliert, dass Geschlecht keine natürliche, sondern eine soziale Kategorie darstellt.<sup>6</sup> Dies bedeutet, «dass mit der Zuordnung des bei der Geburt» – heutzutage meist sogar schon pränatal – «festgelegten *biologischen* Geschlechts zugleich spezifische *kulturelle Geschlechterannahmen* verbunden sind, gemäss derer sich Individuen 'männlich' oder 'weiblich' zu verhalten resp. zu

---

<sup>5</sup> Es sei hiermit darauf hingewiesen, dass Geschlecht ein deutlich umfassenderes und komplexeres Thema darstellt, als in den folgenden Zeilen zum Ausdruck kommt. Dieser Umstand liegt darin begründet, dass die Analyse der Opferhilfelandchaft im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen soll und entsprechend für eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit dem Thema Geschlecht der Platz fehlt.

<sup>6</sup> Als wohl Erste hat Simone de Beauvoir 1952 mit ihrem Buch «Das andere Geschlecht» auf die gesellschaftliche Konstruktion von Geschlecht aufmerksam gemacht (Friedli, 2019, S. 15 f.).

fühlen haben» (Bronner & Paulus, 2017, S. 58). Anhand dieses Zitats werden zwei zentrale Aspekte der aktuellen Genderdebatten sichtbar, welche im Folgenden genauer ausgeführt werden.

Zunächst einmal sei die Unterscheidung zwischen einem biologischen Geschlecht («sex»), einem sozialen Geschlecht («gender») und der sozialen Zuordnung zu einem Geschlecht («sex category») hervorzuheben. Ersteres wird bei der Geburt anhand ausgewählter biologischer Merkmale – insbesondere anhand der sichtbaren, primären Geschlechtsorgane – bestimmt (Friedli, 2019, S. 17). Mit «Gender» ist das kulturell-gesellschaftlich hervorgebrachte Geschlecht gemeint, welches die in der Gesellschaft vorherrschenden Geschlechterrollen und Geschlechterklischees prägt (ebd.). Unter «Sex Category» wird die alltägliche soziale Zuordnung von Geschlecht verstanden, welche nicht zwingend mit dem biologischen Geschlecht korreliert (ebd.).

Die begriffliche Trennung von Sex und Gender und die damit verbundenen Geschlechterrollen haben sich in den vergangenen Jahren nebst den Gender Studies auch in der Soziologie, der Medizin und anderen Disziplinen etabliert (Friedli, 2019, S. 17). Bekannt wurden die Begrifflichkeiten durch Candace West und Don H. Zimmermanns Artikel «Doing Gender» von 1987 (ebd.). Mit dem Konzept des «Doing Gender» werden soziale Prozesse in den Blick genommen, in denen Geschlecht und Geschlechtszugehörigkeit sowie die als relevant betrachteten «geschlechtsspezifischen» Unterschiede (re-)produziert, mit Bedeutung versehen und gefestigt werden (Gildemeister & Robert, 2011, S. 95). Dadurch wird deutlich, dass als «typisch männlich\*» oder «typisch weiblich\*» angesehene Verhaltensweisen, Merkmale oder Rollen nicht natürlich sind, sondern auf gesellschaftlichen Normen und kulturellen Traditionen gründen, die wiederum Ergebnis sozialer Praxis und Konstruktion sind (ebd.).

An der Differenzierung zwischen Sex und Gender wurde anfangs kritisiert, dass sie weiterhin von einer biologischen Zweigeschlechtlichkeit ausgeht und zwischen Natur und Kultur unterscheidet (Stecklina, 2011, S. 163). Damit wird der zweite zentrale Aspekt des aktuellen Geschlechtsdiskurses angesprochen: die Infragestellung der Zweigeschlechtlichkeit. Schon Michel Foucault kritisierte «die binäre Konstruktion von Zweigeschlechtlichkeit, die aus dem Zusammenspiel der biologischen Sexualtheorien, der juristischen Bestimmungen und der administrativen Kontrolle im 19. Jahrhundert produziert wird» (zit. nach Pohlkamp, 2015, S. 77). Beeinflusst vom Denken Foucaults hat sich ab den 1990er Jahre innerhalb der Geschlechterforschung die «Queer Theory» als neuer Theoriestrang entwickelt (Varela, 2011, S. 341). Diese dekonstruiert die Zweigeschlechternorm mit verschiedenen Theorieansätzen (z.B. ethnomethodologisch, diskurstheoretisch, sprachphilosophisch, interaktionstheoretisch) und hinterfragt die Ordnungskategorie «Geschlecht» (Stecklina, 2011, S. 166). Diesbezüglich wird u.a. immer häufiger das Argument ins Feld gerückt, dass es Menschen gibt, die sich anatomisch

gesehen, aber auch was das soziale Geschlecht anbelangt, nicht eindeutig den Kategorien Mann\* und Frau\* zuordnen lassen.

Im hegemonialen System der Zweigeschlechtlichkeit wurde über Intergeschlechtlichkeit lange Zeit nur im medizinischen Diskurs gesprochen, in den Familien von Betroffenen wurde darüber meist geschwiegen. Bis heute werden bei vielen intergeschlechtlichen Menschen kurz nach der Geburt geschlechtszuweisende und «vereindeutigende» Genitaloperationen und Hormontherapien durchgeführt, um sie klar einem Geschlecht zuweisen zu können (Tillmanns, 2015, S. 30). Diese sogenannten «Korrekturen» werden heutzutage zusehends stark kritisiert. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass sich Inter\*Menschen in den vergangenen Jahren vermehrt in Netzwerken zusammengeschlossen haben, um ihre Wahrnehmungen und Bedürfnisse jenseits des medizinischen Diskurses und familiären Schweigens selbst zu artikulieren und zu vertreten (Kämper, 2006, S. 136). Sie fordern nun mehr Sichtbarkeit sowie gesellschaftliche Anerkennung und Repräsentanz (ebd.). Ähnliche Forderungen kommen auch von Seiten der Trans\*Menschen. Damit sind Personen gemeint, die sich nicht oder unzureichend mit dem Geschlecht identifizieren, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde (Rauchfleisch, 2011, S. 410). Obwohl seit einigen Jahren eine Enttabuisierung rund um die Thematik Trans\* im Gange ist, gilt eine Trans\*Identität bis heute laut der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) als »psychische Störung« (Tillmanns, 2015, S. 25). Gegenüber Trans\*- und intergeschlechtlichen Menschen existieren weiterhin zahlreiche Vorteile, welche sich – wie wir in Kapitel 2 gesehen haben – auch auf ihre Gewaltbetroffenheit und auf ihren Umgang mit Gewalt auswirken. Zu nennen ist hier beispielsweise das Vorurteil, dass alle Trans\* Personen Sodomosexualität praktizieren und somit sexualisierte Gewalt im gegenseitigen Einverständnis geschieht (Mizock & Lewis, 2008, S. 344).

An diesen Ausführungen wird sichtbar, dass unsere Geschlechterkonstruktionen auch mit unserer Konstruktion des «Opfers» und des «Täters»<sup>7</sup> korrelieren. Kavemann bringt dies folgendermassen auf den Punkt: «Das Opfer ist weiblich, der Täter männlich konstruiert. Opfererfahrungen sind mit den Vorstellungen von Männlichkeit nur schwer kompatibel, während Gewalt gegen (Ehe-)Frauen historisch geduldet und teilweise als Macht des Familienoberhaupts über die Familienmitglieder gesetzlich codifiziert war» (2010, S. 238). Inwiefern sich die gesellschaftlichen Normvorstellungen zu Geschlecht und damit verbunden zu «Opfer» auch auf die Entstehung der Opferhilfestellen im Kanton Bern ausgewirkt haben, wird im Folgenden skizziert.

---

<sup>7</sup> Hier wird bewusst die männliche\* Form genannt, jedoch in Anführungszeichen gesetzt, um die Etablierung eines männlich\* konnotierten Begriffs – der an vielen Stellen eigentlich geschlechtsneutral sein müsste – zu verdeutlichen.

### 3.2 Diskurs und Kontext bei der Entstehung der Opferhilfe(stellen)

Als erste Institution aller heute im Kanton Bern anerkannten Opferhilfestellen wurde 1980 das Frauenhaus Bern gegründet (Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, n.d.). Bis zur Anerkennung als Opferhilfestelle verging allerdings noch über ein Jahrzehnt, zumal das Opferhilfegesetz erst 1993 in Kraft trat. Dementsprechend wurden bei der Gründung der ersten Beratungsstellen und Schutzunterkünfte, die mittlerweile als offizielle Opferhilfestellen gelten, weder alle Gewaltstraftaten noch alle Geschlechter berücksichtigt. Der Fokus lag zunächst einmal auf der Unterstützung und Schutzgewährung weiblicher\* Betroffener von (häuslicher) Gewalt.

Dass häusliche Gewalt heutzutage von Amtes wegen verfolgt und Betroffenen staatliche Unterstützung zugesprochen wird, ist zu einem grossen Teil der Mitte der 1970er Jahre einsetzenden zweiten Frauen\*bewegung und damit verbundenen feministischen Forschung zu verdanken (Kersten, 2015, S. 13). Letztere analysierte die Geschlechterverhältnisse im öffentlichen und privaten Raum und setzte sich mit den patriarchalen Normen und Werten in Familie und Politik auseinander (Sickendiek, 2011, S. 137). Im Zuge dieser Analysen rückte zusehends auch das Thema (häusliche) Gewalt gegen Frauen\* und Kinder in den Fokus der Öffentlichkeit (ebd., S. 138) und wurde von immer mehr Menschen – grösstenteils Frauen\* – als gesellschaftliches Problem anerkannt (Stiftung Frauenhaus Zürich, n.d.). Diese Analysen bildeten sodann die theoretische Grundlage für den Aufbau und die Gründung erster feministischer Anlaufstellen und Schutzräume für Frauen\* (ebd.). Die sich in dieser Zeit bildenden Vereine und Organisationen setzten sich u.a. dafür ein, (geschlechtsspezifische) Gewalt ins gesellschaftliche Bewusstsein zu bringen und zu bekämpfen. Sickendiek beschreibt die Bedeutung dessen folgendermassen: «Gerade aus der Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen wurden und werden immer wieder Themen ans Licht der Öffentlichkeit gebracht, die lange tabuisiert waren: etwa Vergewaltigung in der Ehe und Partnerschaft, der Missbrauch von Kindern in Familien, Frauenhandel und Zwangsprostitution oder der Missbrauch von Frauen mit Behinderungen in Heimen» (2011, S. 138). Nebst der Bekämpfung von Gewalt stellte die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung von weiblichen\* Gewaltbetroffenen ein zentrales Anliegen der neu entstandenen Frauen\*organisationen dar. Die dafür erkämpften Räume sollten Frauen\* jedoch nicht nur vor physischer und sexualisierter Gewalt schützen. Allgemeiner gefasst wurde das Ziel verfolgt, Räume zu schaffen, die möglichst frei von als unterdrückend und einschränkend erlebten patriarchalen Herrschaftsstrukturen, Sexismus und «männlicher Dominanz» (Kokits & Thuswald, 2015, S. 83) sind. Prägend für die Entstehung und noch heutige Ausgestaltung der autonomen Frauen\*räume war resp. ist die Idee, dass Sicherheit durch Gleichheit und Gemeinsamkeit unter den Nutzenden hergestellt werden kann (ebd., S. 84). «Unter Gleichen» zu sein, meinte im

damaligen Kontext: unter Frauen\* (ebd.).<sup>8</sup> Kokits und Thuswald begründen dies folgendermassen: «Geteiltes Frausein verhiess geteilte Erfahrungen, geteilte Betroffenheit, gemeinsame politische Ziele» (ebd.).

Im beschriebenen Kontext entstanden im Kanton Bern von 1978 bis 1993 die Vereine und Stiftungen, welche die folgenden noch heute bestehenden und inzwischen als Opferhilfestellen anerkannten Institutionen gründeten: die drei Frauenhäuser in Bern, Thun und Biel sowie die *Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen* (heute: *Lantana, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt*) in Bern und die *Beratungsstelle gegen Gewalt an Frauen und Kindern* (heute: *Vista, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt*) in Thun (Kersten, 2015, S. 295-299). Mit der Inkraftsetzung des OHG anfangs 1993 erhielten alle diese Frauenhäuser und Beratungsstellen die Anerkennung als offizielle Opferhilfestelle (ebd.). Was fehlte, war ein Angebot für Gewaltbetroffene allgemeiner Straftaten und nicht-weiblichen Geschlechts. Zur Schliessung dieser Lücke wurde 1994 die kantonale *Beratungsstelle Opferhilfe Bern* (BOH) mit Zweigstelle in Biel ins Leben gerufen (Opferhilfe Bern, n.d.).<sup>9</sup> Deren Angebot richtet sich an alle durch die anderen Opferhilfestellen nicht erfassten Gewaltbetroffenen (Kersten, 2015, S. 312). Obwohl gewaltbetroffene Männer\* damit erstmals ebenfalls eine Anlaufstelle erhielten, stellt Kersten fest, dass männliche\* Gewaltbetroffene «in der ersten Zeit der Umsetzung des OHG» (ebd., S. 310) weder «explizit benannt» noch «ihre spezifische Situation und ihre Bedürfnisse beschrieben» wurden.

Was die Entstehungsgeschichte des OHG anbelangt, so spielte Geschlecht im in diesem Rahmen geführten Diskurs zunächst keine wesentliche Rolle. Ausgangspunkt der Opferhilfe-Debatten war die 1978 durch die Zeitschrift «Beobachter» lancierte Volksinitiative zur Entschädigung und Genugtuung von Gewaltbetroffenen (Kersten, 2015, S. 216). Die Initiative führte zu einem Gegenvorschlag des Bundesrats, welcher 1984 vom Schweizer Stimmvolk angenommen wurde und 1993 zum Inkrafttreten des OHG führte (ebd., S. 218). Kersten stellt diskursanalytisch fest, dass sich die in den 1970er Jahre entstandenen Fachstellen für gewaltbetroffene Frauen\* und Kinder erst als es um die Umsetzung des OHG ging, aktiv am Diskurs zu beteiligen begannen

---

<sup>8</sup> Kokits und Thuswald thematisieren in ihrem Artikel die in späteren Jahren einsetzenden Schutzraum-Debatten, die vielerorts zur Öffnung der Frauen\*räume für weitere Nutzer\*innen resp. zur Umwandlung dieser in so genannte «Safer Spaces» geführt haben (2015).

<sup>9</sup> Die Kurzform BOH steht für «Beratungsstellen Opferhilfe», wird in der Terminologie der Stiftung selbst aber auch als Kürzel für die Hauptstelle in Bern verwendet. Die Beratungsstelle in Biel wird *Centre LAVI* – kurz LAVI («l'aide aux victimes») genannt. Der Übersichtlichkeit halber wird in der vorliegenden Arbeit das Kürzel BOH benutzt, wenn von beiden Beratungsstellen die Rede ist.

(ebd., S. 219). Zu Beginn des Opferhilfe-Diskurses floss das Geschlecht der Gewaltbetroffenen lediglich über Beispielgeschichten von Menschen, die Gewalt erlebt haben, in die Debatten mit ein (ebd., S. 233). Wie Kerstens Analyse zeigt, wurden im medialen und politischen Opferhilfe-Diskurs häufiger Situationen von weiblichen\* Gewaltbetroffenen dargelegt (ebd., S. 234). Die Fokussierung auf gewaltbetroffene Frauen\* – insbesondere, wenn von sexualisierter Gewalt die Rede war – nahm im Verlaufe des Diskurses zur Ausarbeitung des OHG sogar noch zu. Dies führte soweit, dass «sich das OHG als ein Gesetz zum Schutz weiblicher Opfer vor allem sexueller Gewalt konstituiert» (ebd., S. 240). Zum Schluss skizziert Kersten mittels Diskursanalyse, die Darstellung von männlichen\* Gewaltbetroffenen in den Medien während der ersten Jahre der Opferhilfe. Sie stellt fest, dass in Artikeln über Gewalt gegen Männer\* meist «ein Gegensatz zwischen Männlichkeit und Opferstatus hergestellt wird» (ebd., S. 267). Gemäss medialer Darstellung sei der «Opfer»-Status nicht vereinbar mit dem Selbstbild von Männern\*. So gehe die Anerkennung männlicher\* Gewaltbetroffener als «Opfer» resp. die Inanspruchnahme von Opferhilfe «mit dem Verlust von Männlichkeit einher» (ebd., S. 267 f.). In den vergangenen Jahren begannen die Diskussionen zur Gewaltbetroffenheit von Männern\* die Richtung zu ändern, angefangen mit deren Berücksichtigung in der neueren Gewaltforschung (Kavemann, 2010, S. 238). Heutzutage wird die Hilfsbedürftigkeit von männlichen\* Gewaltbetroffenen vermehrt (an-)erkannt und versucht, deren Bedürfnisse zu ermitteln und ernst zu nehmen. Diese und weitere derzeit geführte Diskussionen rund um das Thema Opferhilfe werden einerseits in den derzeit bestehenden und sich verändernden rechtlichen Strukturen sichtbar. Andererseits werden sie innerhalb der im Bereich der Opferhilfe tätigen Organisationen geführt und entsprechend in den institutionellen Strukturen zum Ausdruck gebracht. Die Analyse der strukturellen Ebene folgt im nächsten Kapitel und schliesst dabei die Betrachtung der aktuellen Opferhilfe-Debatten mit ein.

## 4 Geschlecht in den rechtlichen und institutionellen Strukturen der Opferhilfe

Wie die vorangehenden Analysen gezeigt haben, lassen sich hinsichtlich des Zugangs zu Opferhilfeleistungen sowohl auf der Subjekt- wie auch auf der Symbolebene geschlechtsspezifische Unterschiede erkennen. Existieren diese auch auf der Strukturebene? Und bedingen die bestehenden gesetzlichen und institutionellen Strukturen gar die Gegebenheiten auf den anderen beiden Ebenen? Diese Fragen sollen nachfolgend mittels einer Analyse der Strukturebene der Opferhilfe im Kanton Bern geklärt werden. Zuerst wird beantwortet, ob Geschlecht in den gesetzlichen Grundlagen der Opferhilfe eine Rolle spielt. Anschliessend werden die Opferhilfestellen des Kantons Bern diesbezüglich genauer untersucht.

### 4.1 Die rechtlichen Grundlagen der Opferhilfe

Die wichtigste rechtliche Grundlage der Opferhilfe bildet das eidgenössische Opferhilfegesetz (OHG), weshalb dieses in die nachfolgende Analyse einfließt. Auf die kantonalen Opferhilfeverordnungen wird nicht eingegangen, da diese v.a. den Umfang der finanziellen Leistungen präzisieren, was für den zu untersuchenden Gegenstand nicht von Belang ist. Interessant erscheint es hingegen, einen geschlechtssensiblen Blick auf die Istanbul-Konvention als weitere rechtliche Grundlage zu werfen, da diese den Diskurs um Gewalt im Allgemeinen und um häusliche Gewalt im Spezifischen aktuell besonders prägt.

#### 4.1.1 Das Opferhilfegesetz

Das *Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten* – bekannt als Opferhilfegesetz – spricht in Art. 1 *jeder* Person, «die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist» und deren Angehörigen, Anspruch auf Opferhilfe zu (SR 312.5). Diese umfasst u.a. kostenlose Beratung und finanzielle Hilfe in medizinischen, juristischen, sozialen, psychologischen und materiellen Belangen, die Unterbringung in einer Notunterkunft sowie Entschädigung und Genugtuung. Für die Umsetzung des OHG sind die Kantone zuständig. Diese haben laut Art. 9 des OHG sicherzustellen, «dass fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen» und dabei «den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung [getragen wird]» (SR 312.5). Welche «Opferkategorien» gemeint sind, wird nicht erläutert. Es ist allerdings anzunehmen, dass z.B. die unterschiedlichen Deliktarten und Geschlechter die Kategorien bilden, von denen hier die Rede ist. Entsprechend dieser Annahme und aufgrund der Tatsache, dass der Opferstatus im

Sinne des OHG an kein bestimmtes Geschlecht gebunden ist, müssten die Kantone also dafür sorgen, dass die Angebote der Opferhilfe den Bedürfnissen aller Geschlechter gerecht werden.

#### 4.1.2 Die Istanbul-Konvention

Aufgrund der kantonalen Zuständigkeit für die Umsetzung des OHG variiert die Ausgestaltung der Opferhilfe von Kanton zu Kanton. Dank der Istanbul-Konvention (IK) gibt es nun eine schweizweit gültige und verbindliche Vorgabe bezüglich des Umgangs mit Gewalt gegen Frauen\* und der häuslichen Gewalt. Die IK stellt ein Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gewaltformen dar. Sie wurde 2017 von der Schweiz ratifiziert, 2018 trat sie in Kraft (EBG, 2018, S. 3). Damit verpflichtet sich die Schweiz gemäss Art. 1, umfassende Massnahmen sowohl zur Prävention, Verfolgung und Beseitigung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt als auch zum Schutz und der Unterstützung von Gewaltbetroffenen zu treffen und umzusetzen (SR 0.311.35). Die Konvention fordert von den Vertragsparteien, bei deren Umsetzung einen besonderen Fokus auf Frauen\*, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, zu richten. Hingegen werden die Vertragsparteien lediglich dazu «ermutigt», das Übereinkommen hinsichtlich der häuslichen Gewalt auf *alle* betroffenen Personen – und damit nicht nur auf Frauen\* – anzuwenden (Art. 2 Abs. 2). Diese Formulierung erscheint insofern interessant, als dass an einer anderen Stelle diese «Ermutigung» eher als Forderung verstanden werden könnte. So steht in Art. 4 Abs. 3: «Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Massnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, (...), der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität (...) sicherzustellen» (SR 0.311.35).

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die IK zwar stark auf die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen\* fokussiert, sie hinsichtlich der häuslichen Gewalt aber auch für die Berücksichtigung aller anderen Geschlechter plädiert. Bemerkenswert ist, dass der Begriff «Geschlecht» in der IK als «die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht» definiert wird (Art. 3c). Damit ist die IK das erste internationale Abkommen, das eine Definition von Geschlecht beinhaltet (Council of Europe, n.d., S. 2) – auch wenn diese Definition doch eher lückenhaft ist und das zu hinterfragende System der Zweigeschlechtlichkeit stärkt.

Das Übereinkommen fordert den Einbezug von bzw. die Zusammenarbeit mit NGOs, Fachstellen und andere zivilgesellschaftliche Akteur\*innen bei deren Umsetzung und im Monitoring. Entsprechend wurde in der Schweiz das *Netzwerk Istanbul-Konvention* aufgebaut. Für dessen Koordination sind mit *TERRE DES FEMMES Schweiz*, der *feministischen Friedensorganisation cfd* und der *Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein* ausschliesslich

Frauen\*organisationen zuständig. Nebst zahlreichen weiteren Frauen\*organisationen gehören dem *Netzwerk Istanbul-Konvention* aber auch andere NGOs an, wie beispielsweise *InterAction (Association Suisse des intersexes)* oder das *Transgender Network Switzerland (TGNS)*. Auffallend ist allerdings, dass sich unter den Mitgliedern mit *männer.ch* lediglich eine Männer\*organisation finden lässt (Netzwerk Istanbul-Konvention, n.d.).

Im Kanton Bern wurde der Regierungsrat mit der Analyse und Umsetzung der IK beauftragt. Bei dieser hat er gemäss Motion 182-2018 des Grossen Rates «darauf zu achten, dass die Massnahmen und Angebote allen gleichermassen zugänglich sind, ungeachtet von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung (...)» (Grosser Rat Kanton Bern, 2019, S. 1). An der noch laufenden Analyse beteiligen sich u.a. alle im Kanton Bern vorhandenen Opferhilfestellen, welche nachfolgend genauer untersucht werden.

## 4.2 Analyse der Opferhilfestellen des Kantons Bern

Zuständige Behörde für die Koordination und Gewährleistung der Opferhilfe im Kanton Bern ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). Innerhalb dieser gehört die Abteilung Opferhilfe dem Amt für Integration und Soziales an. Eine der Hauptaufgaben dieser Abteilung ist die Bearbeitung der Gesuche um Entschädigung, Genugtuung und finanzielle Leistungen im Rahmen der «längerfristigen Hilfe». Daneben schliesst sie Leistungsverträge mit Stiftungen ab, welche für die Erbringung der übrigen Formen von Opferhilfe im Sinne des OHG zuständig sind. Dazu zählen kostenlose Beratung, die Unterbringung in einer Schutzunterkunft sowie finanzielle Leistungen im Rahmen der «Soforthilfe». Ein solcher Leistungsvertrag besteht aktuell mit drei Stiftungen, welche im Folgenden einzeln aufgeführt und analysiert werden. Eine vierte Organisation, welche mit Opferhilfe-Erstberatungen gemäss OHG ausserhalb der Büroöffnungszeiten beauftragt wurde, ist die *Dargebotene Hand Bern*<sup>10</sup>. Für die erbrachten Beratungsleistungen erhält diese von der GSI einen jährlichen Pauschalbetrag, ein Leistungsvertrag wie mit den anderen Opferhilfestellen existiert hingegen nicht. (Kersten, 2015, S. 289-292)

---

<sup>10</sup> Die *Dargebotene Hand Bern Tel 143* stellt im Vergleich zu den anderen Opferhilfestellen in vielerlei Hinsicht einen Spezialfall dar. Sie bietet Beratung per Telefon, Mail und Chat an, dies allerdings unter Wahrung der Anonymität und zu jeder Tages- und Nachtzeit. Die Beratung erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeitende und richtet sich sowohl an Betroffene von Straftaten wie auch an Menschen, die aus sonst einem Grund ein offenes Ohr benötigen (Tel 143 – Die Dargebotene Hand Bern, n.d.). Da *Tel 143* allen Menschen zur Verfügung steht und somit keinen relevanten Einfluss auf die geschlechtsspezifischen Auswirkungen des Umsetzungsprozesses der Opferhilfe zu haben scheint, wird im Folgenden nicht weiter auf diese Einrichtung eingegangen (vgl. Kersten, 2015, S. 292).

Wichtig scheint noch anzumerken, dass die Opferhilfelandchaft des Kantons Bern kein unveränderliches, sondern ein dynamisches Konstrukt darstellt, das viele Projekte und Institutionen umfasst. Aufgrund eines politischen Vorstosses («Motion zur Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfestrategie») sollen die bestehenden Strukturen der Opferhilfe des Kantons Bern dieses Jahr kritisch geprüft und darauf basierend eine ganzheitliche kantonale Opferhilfestrategie erarbeitet werden (Regierungsrat Kanton Bern, 2019).

#### 4.2.1 Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

Die Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern (SGFK) ist die Trägerin von vier spezialisierten Fachstellen, welche Frauen\* und Kinder, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, beraten und unterstützen. Dazu zählen die Frauenhäuser Bern und Thun – Berner Oberland sowie die beiden Opferhilfeberatungsstellen *Lantana, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt* in Bern und *Vista, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt* in Thun.

Die SGFK versteht sich ihrem Leitbild zufolge als «feministische Organisation», die eine parteiliche Haltung für gewaltbetroffene Frauen\* und Kinder einnimmt (SGFK, n.d.). Gemäss ihrer Website und den darauf zu findenden Dokumenten richtet sich deren Angebot somit auch ausschliesslich an gewaltbetroffene Frauen\* und Kinder sowie deren Angehörige und Fachpersonen (ebd.). Dies – und weil in den untersuchten Texten keine Gendersterne oder Gender\_Gaps<sup>11</sup> zu finden sind – lässt vermuten, dass Männer\*, Menschen non-binären Geschlechts und möglicherweise auch solche, die sich zwar als Frau\* identifizieren, aber nicht als solche wahrgenommen werden, vom Angebot dieser Institutionen ausgeschlossen sind. Das Geschlecht scheint lediglich bei den Angehörigen und Fachpersonen keine Rolle zu spielen. Um diese Annahme zu überprüfen, wurde ein kurzes und informelles Interview einer Mitarbeiterin des Frauenhauses Bern per Telefon geführt.<sup>12</sup> Laut ihr sind grundsätzlich auch Menschen, die biologisch gesehen zwar nicht klar der Kategorie Frau\* zuzuordnen sind, sich aber als solche identifizieren, in den Frauenhäusern Bern und Thun willkommen. Komme eine Person aber «zu sehr als Mann daher», werde eine Aufnahme zum «Wohl» der anderen Bewohnerinnen abgelehnt.<sup>13</sup> Dann werde für diese Person allerdings nach einer anderen Schutzunterkunft gesucht. Gemäss der Mitarbeiterin habe es bisher kaum

---

<sup>11</sup> Der Gender\_Gap ist nebst dem Genderstern eine andere Möglichkeit, um Geschlechtervielfalt sichtbar zu machen.

<sup>12</sup> Da kein schriftliches Einverständnis der Mitarbeiterin vorliegt, wird sie in dieser Arbeit nicht namentlich erwähnt.

<sup>13</sup> Hier stellt sich die Frage, wer definiert, ab wann eine Person «zu sehr als Mann daher» kommt und inwiefern eine non-binäre Person das «Wohl» anderer Frauen\* einschränken sollte. Kokits und Thuswald weisen in ihrem Artikel darauf hin, «dass es keine absolut sicheren Räume gibt» (2015, S. 91). Auch in Schutzhäusern kann es – unabhängig davon, welche Personen sich darin befinden – für alle zu Momenten der Unsicherheit kommen, in denen Wut, Angst, Schmerz, Trauer oder Einsamkeit durch das Verhalten anderer Menschen erlebt werden (ebd.).

Anfragen gegeben von Menschen, deren «Weiblichkeit\*» in Frage gestellt wurde. In den letzten Jahren seien in den beiden Frauenhäusern zwei bis drei Mal Trans\*- oder Inter\*-Menschen aufgenommen worden, die sich dem weiblichen\* Geschlecht angeglichen bzw. damit identifiziert hatten. In jenen Fällen sei dies aber beim Eintritt ins Frauenhaus kein Thema gewesen, da die Personen eindeutig als Frauen\* wahrgenommen wurden (anonym, pers. Mitteilung, 07.12.20).

Was das stationäre Angebot in den beiden Frauenhäusern anbelangt, bestehen für Söhne von gewaltbetroffenen Frauen\* gewisse Einschränkungen. Während Töchtern ohne Altersgrenze die Aufnahme gewährt wird, so werde gemäss Website der Stiftung «mit älteren Söhnen (...) abgeklärt, ob ein Aufenthalt im Frauenhaus angezeigt ist» (SGFK, n.d.).<sup>14</sup>

Im Leitbild steht geschrieben, dass die Stiftung «den gesellschaftlichen Diskurs über Gewalt und ihr verwandte Fragen [verfolgt]» und offen ist, «ihre Angebote aufgrund der sich ergebenden Veränderungen weiterzuentwickeln oder gegebenenfalls zu erweitern» (SGFK, n.d.). Gemäss telefonischer Auskunft der Mitarbeiterin des Frauenhauses Bern führten die beiden Frauenhäuser Bern und Thun dieses Jahr eine interne Weiterbildung durch mit der Trans\*-Beraterin des *Transgender Network Switzerland* (TGNS) Myshelle Baeriswyl. Dass sich Frauenhäuser zunehmend mit den Fragen, was den Umgang mit trans\*- und intergeschlechtlichen oder genderqueeren Menschen betreffe, auseinandersetzen haben, sei laut der Frauenhaus-Mitarbeiterin klar. Damit deckt sich ihre Aussage mit dem Leitbild der Stiftung. Abschliessende Antworten hätten sie noch nicht, wichtig sei ihnen aber, jeweils den Einzelfall zu betrachten (anonym, pers. Mitteilung, 07.12.20). Im Rahmen eines Austausches mit der Praktikantin von *Vista*, Julia Kasteler, konnte in Erfahrung gebracht werden, dass sich 2020 auch die Beratungsstellen *Vista* und *Lantana* intern mit der erwähnten Thematik beschäftigt und an der Weiterbildung mit Myshelle Baeriswyl teilgenommen haben (pers. Mitteilung, 07.08.20).

Wenden wir den Blick vom Angebot und Leitbild hin zu den Mitarbeitenden: Bei der SGFK sind beinahe ausnahmslos Frauen\* angestellt. Im Jahresbericht 2019 werden alle Personen aufgeführt, welche 2019 für die Beratungsstellen *Vista* und *Lantana* tätig waren. Darunter sind ausschliesslich Namen zu finden, die auf weibliche\* Mitarbeitende schliessen lassen (SGFK, 2020, S. 16). Lediglich im Frauenhaus Bern sei gemäss Kasteler seit diesem Jahr im Bereich der Kinder-

---

<sup>14</sup> Ab wann ein Junge\* zu alt fürs Frauenhaus ist, wird auf der Website nicht genau definiert. Bei einer früheren Abklärung für eine Frauenhausplatzierung wurde mir von einer Mitarbeiterin von AppElle, der Hotline der Frauenhäuser im Kanton Bern, mitgeteilt, dass die Abklärung i.d.R. bei Söhnen ab 12 Jahren erfolge. Sei ein Eintritt ins Frauenhaus nicht möglich, werde mit der Familie nach alternativen Lösungen gesucht (AppElle, pers. Mitteilung, n.d.).

animation ein Mann\* angestellt (pers. Mitteilung, 07.08.20). Beim Lesen der Stelleninserate auf der Website der Stiftung fällt auf, dass sich diese explizit nur an Frauen\* richten (SGFK, n.d.).

#### 4.2.2 Solidarité femmes – Frauenhaus und Beratungsstelle Region Biel

Für weibliche\* Betroffene von häuslicher Gewalt in der Region Biel – Berner Jura ist der Verein *Solidarité femmes* zuständig. Dieser betreibt sowohl ein Frauenhaus wie auch eine ambulante Beratungsstelle in Biel und seit 2018 auch eine Zweigstelle in Tavannes. Deren Angebote richten sich wie bei der SGFK gemäss Website explizit an Frauen\* und deren Kinder (*Solidarité Femmes*, n.d.). Von einer Altersgrenze für Knaben\* ist nirgends die Rede, woraus sich schliessen lässt, dass in diesem Frauenhaus bei den Kindern Geschlecht kein Ausschlusskriterium darstellt. Wer bei *Solidarité femmes* hingegen alles beim Begriff «Frauen» mitgemeint ist, wurde anhand eines kurzen Telefongesprächs zu ermitteln versucht. Gemäss einer Mitarbeiterin, die seit rund einem Jahr im Frauenhaus Biel tätig ist, aber anonym bleiben möchte, setzte sich der Verein generell stark mit geschlechtsrelevanten Themen auseinander und sei entsprechend sensibilisiert. Dennoch, der Frage, ob beispielsweise eine Trans\*- oder intergeschlechtliche Person im Frauenhaus aufgenommen würde, hätten sie sich bisher ihres Wissens nach nicht konkret gestellt. Sie habe bisher noch nie eine Anfrage von einer Trans\*- oder Inter\*Person mitbekommen, bezweifle aber, dass eine solche Person von *Solidarité femmes* abgelehnt würde. Sie betonte, dass sie es wichtig finde, einen betriebsinternen Konsens hinsichtlich des Umgangs mit Anfragen dieser Art zu haben. Sie beabsichtige entsprechend, das Thema in einer nächsten Teamsitzung einzubringen. (anonym, pers. Mitteilung, 23.12.20)

Was die geschlechtergerechte Sprache anbelangt, so konnten mittels Analyse der Website und der Jahresberichte von *Solidarité femmes* vereinsinterne Unsicherheiten festgestellt werden. Im Jahresbericht 2019 lassen sich beispielsweise Gendersterne (z.B. «Aktivistinnen» auf S. 3), das Binnen-I<sup>15</sup> (z.B. «SpenderInnen» auf S. 7), Paarformen (z.B. «Spenderinnen und Spender» auf S. 7), aber auch die ausschliesslich männliche\* Form (z.B. «Täter» auf S. 4) finden (*Solidarité Femmes*, 2020). Bei detaillierter Betrachtung der Formulierungen auf der Website und den Dokumenten des Vereins fällt weiter auf, dass verschiedene stereotype Denkmuster und klassische Geschlechterrollen mit diesen reproduziert werden. So wurde z.B. der Begriff «Täter» bei der Untersuchung ausschliesslich in der männlichen\* Form gefunden oder wird den weiblichen\* Gewaltbetroffenen im Abschnitt «Notfallplan» empfohlen, sich «einer Freundin oder einer Nachbarin» anzuvertrauen. Dass es auch Täterinnen gibt resp. Männer\* vertrauenswürdig

---

<sup>15</sup> Mit dem Binnen-I ist gemäss Duden der Grossbuchstabe I gemeint, welcher zur Darstellung von männlicher und weiblicher Pluralform innerhalb desselben Wortes benutzt wird («Binnen-I», n.d.).

sein können, wird damit ausser Acht gelassen. An unterschiedlichen Stellen wird zudem nur von den «Partnern» der gewaltbetroffenen Frauen gesprochen (z.B. «Entschliesst sich eine Frau, zum Partner (...) zurückzukehren, (...)») (Solidarité femmes, n.d.). Damit wird impliziert, dass alle weiblichen\* Betroffenen von Beziehungsgewalt in einer heterosexuellen Beziehung leben. Dadurch werden Frauen\*, welche Gewalt durch ihre (Ex-)Partnerin erfahren (haben), nicht angesprochen.

Als letzter Aspekt wurde bei der Analyse das Geschlechtsverhältnis unter den Mitarbeitenden von *Solidarité femmes* untersucht. Dieses entspricht demjenigen der SGFK. Gemäss telefonischer Auskunft seien derzeit, bis auf einen Mann\*, nur Frauen\* für den Verein tätig. Entsprechend der Grundidee, einen Schutzraum zu schaffen, in welchem Frauen\* «unter ihresgleichen» sein können, würden jeweils bewusst nur Mitarbeiterinnen angestellt. Davon ausgenommen sei die Stelle in der Kinderanimation. Hier sei laut der Mitarbeiterin des Frauenhauses absichtlich ein Mann\* gesucht worden, damit die Kinder einen gesunden Umgang mit Männern\* (er)leben sowie ein «gutes» männliches\* Vorbild haben können. (anonym, pers. Mitteilung, 23.12.20)

#### 4.2.3 Stiftung Opferhilfe Bern

Die Stiftung Opferhilfe Bern betreibt die *Beratungsstelle Opferhilfe*, zu der eine Hauptstelle in Bern und eine Zweigstelle in Biel gehören. Die BOH berät alle Menschen, die von einer Straftat im Sinne des OHG betroffen sind. Damit umfasst ihre Zuständigkeit alle Deliktbereiche nach OHG sowie bei der häuslichen und sexualisierten Gewalt die Regionen des Kantons Bern und die Geschlechter, welche von den anderen beiden Opferhilfestellen nicht abgedeckt bzw. beraten werden.<sup>16</sup> Interessant scheint, dass, obwohl die Zuständigkeit für weibliche\* Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt in einigen Regionen entfällt, die BOH grösstenteils weibliche\* Gewalt-betroffene berät. In den vergangenen Jahren betrug der Anteil der weiblichen\* Klientel jeweils relativ konstant über 60%, während die männliche\* Klientel nur knapp 40% ausmachte (vgl. Stiftung Opferhilfe Bern, 2017, S. 16; 2018, S. 16; 2019, S. 10; 2020, S. 10). Hier mag einmal mehr die dichotome Unterscheidung in «männlich\*» und «weiblich\*» auffallen. Anzumerken ist hier, dass die Erfassung weiterer Geschlechter im System der BOH nicht möglich ist – und bislang laut meines Wissens organisationsintern auch noch nicht kritisiert und diskutiert wurde.

Das Mann\*-Frau\*-Schema findet sich nicht nur in den Statistiken, sondern auch auf der Website der BOH. Obwohl sie als allgemeine kantonale Opferhilfestelle allen gewaltbetroffenen Menschen, ungeachtet ihres sozialen oder biologischen Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität, offen steht, wird auf ihrer Website z.B. unter dem Abschnitt «sexuelle Gewalt» folgendermassen auf die

---

<sup>16</sup> Die Zuständigkeit ist nicht verpflichtend, sondern beschreibt eher die Spezialisierungen der Opferhilfestellen. Grundsätzlich besteht gemäss Art. 15 des OHG das Recht auf freie Wahl der Beratungsstelle in der ganzen Schweiz.

unterschiedlichen Zuständigkeiten der Opferhilfestellen hingewiesen: «Geschlecht und Wohnort sind ausschlaggebend: Wir beraten alle im Kanton Bern wohnhaften männlichen Betroffenen und weibliche Betroffene mit Wohnsitz im Berner Jura, Biel und Seeland» (Opferhilfe Bern, n.d.). Damit werden non-binäre Menschen nicht explizit angesprochen. Anders sieht es hingegen an beinahe allen anderen Stellen der Website und in den Jahresberichten aus. Was die Berücksichtigung gendergerechter Sprache betrifft, ist bei der BOH ab dem Jahresbericht 2018 ein Umdenken festzustellen. So wird in den Jahresberichten von 2018 und 2019 und auf der aktuellen Website fast ausschliesslich der Genderstern verwendet, wo keine neutrale Formulierung möglich ist (vgl. Stiftung Opferhilfe Bern, 2019; 2020; Opferhilfe Bern, n.d.).

Nebst einer zunehmenden Sensibilität für gendergerechte Sprache entwickelte die BOH in den vergangenen Jahren auch ein verstärktes Bewusstsein für die bisweilen unterbeleuchtete Rolle männlicher Gewaltopfer, insbesondere bezüglich der häuslichen und sexualisierten Gewalt. Dies führte im vergangenen Jahr einerseits zur Gründung der internen Fachgruppe «Mann», welche sich mit den Bedürfnissen männlicher Gewaltbetroffenen auseinandersetzt und Veränderungspotential auf der Institutionsebene zu identifizieren versucht. Andererseits wurde die Problematik innerhalb der internen Fachgruppe «Häusliche Gewalt» zum Fokusthema 2019 gewählt (Stiftung Opferhilfe Bern, 2020, S. 4). Auf der Website der BOH ist ausserdem ein Beitrag der Sendung «10 vor 10» des Schweizer Fernsehens zum Thema häusliche Gewalt an Männern\* zu finden, in welcher u.a. die stellvertretende Leiterin der BOH zu Wort kommt. Damit weist die BOH darauf hin, dass sie auch gewaltbetroffene Männer\* berät (Opferhilfe Bern, 2020).

Werfen wir zum Ende der Analyse auch bei der BOH einen Blick auf das Personal: Aktuell beschäftigt die BOH elf Frauen\* und einen Mann\* als Beratungspersonen.<sup>17</sup> Gemäss Aussagen der Stellenleiterin, Pia Altorfer, sei ein höherer Anteil männlicher\* Beratungspersonen zwar erwünscht, explizit nach Männern\* werde allerdings nicht gesucht. In den Bewerbungsverfahren werde «Qualität vor Gender» berücksichtigt. Interessant finde Altorfer, dass Bewerbungen von Männern\* im Normalfall ziemlich rar, allerdings bei der Besetzung neuer Leitungspositionen vergleichsweise hoch seien. Sie nehme an, dass die tiefere Zahl an Bewerbungen von Männern\* im Vergleich zu Frauen\* darauf zurückzuführen sei, dass die BOH nur Teilzeitstellen anbiete und diese für Männer\* meist weniger attraktiv seien. (Pia Altorfer, pers. Mitteilung, 22.12.20)

---

<sup>17</sup> Stand Ende Dezember 2020 gemäss interner Information.

Für die Beratungsstelle in Biel kommen laut Information der Stellenleitung ausschliesslich Frauen\* in Frage. Dies begründet sie damit, dass dort die Beratung von weiblichen\* Betroffenen von Sexualdelikten den grössten Teil der Arbeit ausmacht (Pia Altorfer, pers. Mitteilung, 22.12.20).<sup>18</sup>

#### 4.2.4 Weitere Stellen im Bereich der Opferhilfe

Nebst den erwähnten Organisationen, die im Auftrag des Kantons Opferhilfe leisten, existieren noch eine Reihe weiterer Fachstellen, die Gewaltbetroffenen Unterstützung bieten. Da diese jedoch nicht offiziell als Opferhilfestellen anerkannt sind, werden sie finanziell vom Kanton nicht oder nicht gleichermassen unterstützt. Eine solche Institution ist z.B. das Berner Männerhaus des Vereins *Zwüschehalt*. Dieses ist vom Angebot her, nicht aber was die finanziellen und damit einhergehend auch die personellen und materiellen Ressourcen und seine Bekanntheit anbelangt, vergleichbar ist mit einem Frauenhaus. Interessant ist, dass im Männerhaus Bern gemäss Website ausschliesslich Frauen\* tätig sind (Zwüschehalt, n.d.).

Ein weiteres Projekt, welches auf finanzielle Mittel des Kantons Bern angewiesen wäre, diese bislang aber nicht erhalten hat, ist das *Mädchenhaus Bienne*. Dieses wurde als ein Pilotprojekt 2018 während acht Monaten durch den Verein *MädchenHouse desFilles Biel-Bienne* durchgeführt. Der Verein setzt sich für eine geeignete Schutzunterkunft für Mädchen\* und junge Frauen\* ein. Diese seien dem Verein zufolge in den normalen Frauenhäusern oft überfordert und auf intensivere Betreuung angewiesen, zuweilen fehlen im Kanton Bern allerdings solche spezialisierten Schutzplätze (MädchenHouse desFilles Biel-Bienne, n.d.).

In die Erarbeitung einer ganzheitlichen kantonalen Opferhilfestrategie, mit welcher der Regierungsrat des Kantons Bern beauftragt wurde, soll einerseits die Bereitstellung von Schutzplätzen für junge Frauen\* einfließen, aber sollen andererseits auch «Schutzaspekte von Knaben und jungen Männern» einbezogen werden (Regierungsrat Kanton Bern, 2019, S. 3).

Was die Berücksichtigung von Menschen non-binären Geschlechts innerhalb der Opferhilfe anbelangt, lässt sich in der Motion des Grossen Rates nichts finden. Für diese Personen stehen schweizweit unterschiedliche Beratungsstellen, wie beispielsweise die *LGBT-Helpline* für Beratung zu trans\*- oder homophober Gewalt und Diskriminierung, das *Transgender Network Switzerland* (TGNS) oder *InterAction – Association Suisse pour les Intersexes*, zur Verfügung. Per Mail wurde allerdings in Erfahrung gebracht, dass sowohl die *LGBT-Helpline*, als auch die Beratungsstelle von TGNS in Bern nur selten Anfragen von gewaltbetroffenen Trans\* Menschen

---

<sup>18</sup> Mit dieser Begründung wird impliziert, dass alle weiblichen\* Betroffenen von sexualisierter Gewalt von einer Frau\* beraten werden möchten. Dies mag sein, wäre es aber nicht auch denkbar, dass für gewisse Klient\*innen das Geschlecht der Beratungsperson keine Rolle spielt?

erhalten (Rebecca von LGBT-Helpline, pers. Mitteilung, 06.01.20; Myshelle Baeriswyl von TGNS, pers. Mitteilung, 06.02.20). Wie in Kapitel 2.2 dargelegt wurde, haben viele Trans\*Menschen Hemmungen oder Angst, erlebte Gewalttaten der Polizei zu melden. Der von homosexuellen und transgener Polizist\*innen geführte Verein *PinkCop* versucht Betroffenen diese Angst zu nehmen und ihnen einen leichteren Zugang zur Polizei zu ermöglichen (PinkCop, n.d.).

## 5 Diskussion

Ziel dieses Kapitels ist es, die Erkenntnisse der dreiteiligen Analyse zusammenzutragen, zu diskutieren und damit die Fragestellung dieser Arbeit zu beantworten. Im Folgenden soll in einem ersten Schritt dargelegt werden, inwiefern Geschlecht hinsichtlich des Zugangs zu Opferhilfeleistungen im Kanton Bern eine Rolle spielt und wie sich dies erklären lässt. Im Anschluss erfolgt die Analyse des sich daraus ableitenden Handlungsbedarfs.

Was die Subjektebene betrifft, konnte festgestellt werden, dass Männer\* etwas häufiger als Frauen\* Gewalt erfahren, jedoch vergleichsweise deutlich weniger Unterstützung durch Dritte in Anspruch nehmen. Ähnlich verhält es sich bei non-binären Menschen. Diese sind einem hohen Risiko ausgesetzt, Gewalt zu erleben, holen sich allerdings nur selten Hilfe. Die Diskrepanz zwischen Frauen\* und Männern\* lässt sich einerseits damit begründen, dass die Gewaltbetroffenheit bei Frauen\* meist gravierendere Folgen hat als bei Männern\*. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass Frauen\* im Vergleich zu Männern\* in einem höheren Mass von intimer und durch nahestehende Personen ausgeübter Gewalt betroffen sind, was häufiger mit psychischen und psychosozialen Problemen einher geht. Andererseits begegnen Männer\* und Menschen ausserhalb der Zweigeschlechtlichkeit mehr Hürden bei der Inanspruchnahme von Unterstützung. Dieser Umstand ist wohl grösstenteils den in unserer Gesellschaft vorherrschenden Normen und Geschlechterstereotypen geschuldet, welche der Frau\* die Rolle des «Opfers» und dem Mann\* die des «Täters» zuschreiben sowie non-binäre Menschen unberücksichtigt lassen. Diese gesellschaftlichen Vorstellungen von «Weiblichkeit\*» und «Männlichkeit\*», welche in Diskursen zu Geschlecht und «Opfer» hergestellt und verfestigt wurden, könnten dazu geführt haben, dass es im Kanton Bern keine spezialisierten Opferhilfestellen für männliche\* und non-binäre Menschen gibt.

Die geschlechtsspezifischen Normvorstellungen der Gesellschaft bedingen nicht nur die Ausgestaltung der Opferhilfelandchaft, sie beeinflussen auch die betroffenen Individuen. Wie wir gesehen haben, tragen sie massgeblich dazu bei, dass Personen nicht-weiblichen\* Geschlechts dazu tendieren, ihre Gewaltbetroffenheit selbst zu negieren, ignorieren oder bagatellisieren und befürchten oder teilweise auch erleben, von anderen Menschen in ihrer Hilfsbedürftigkeit nicht ernst genommen oder gar durch die Hilfestellen diskriminiert zu werden. Die geringere Inanspruchnahme von Opferhilfe durch männliche und non-binäre Gewaltbetroffene im Vergleich zu weiblichen führt wiederum zur Annahme, dass es keine spezialisierten Beratungs- und Schutzangebote für diese Personengruppe braucht. Damit wird die gegenseitige Wechselwirkung der drei analysierten Ebenen, auf denen soziale Ungleichheit generiert wird, sichtbar. Auch zeigt

sich daran, dass das Handlungsfeld der Opferhilfe eingebettet ist in die hegemonialen Geschlechterverhältnisse unserer Gesellschaft und an deren Stabilisierung mitwirkt, sich zugleich aber auch aktiv an deren Überwinden beteiligen kann.

Die vorliegende Arbeit hat dargelegt, dass in unserer Gesellschaft ein Umdenken und Aufbrechen von Stereotypisierungen dringend von Nöten ist. Es bedarf der öffentlichen Thematisierung von männlichen\* Gewaltwiderfahrnissen (vgl. Jungnitz et al., 2007, S. 284) ebenso wie von Gewalt gegen Menschen ausserhalb des binären Geschlechtersystems. Dies würde nicht nur zur Reduzierung von Scham und Stigmatisierungen von männlichen\* und non-binären Gewaltbetroffenen beitragen, sondern damit einhergehend auch deren Zugang zu Unterstützungsangeboten vereinfachen. Damit Betroffene den Mut aufbringen, sich Hilfe zu holen, brauchen viele erst die Erkenntnis, dass ihnen trotz mangelnden Angebots für Menschen nicht-weiblichen\* Geschlechts Unterstützung zusteht und sie mit ihren Problemen und Anliegen nicht alleine sind.

Sensibilisierungs- und Veränderungsprozesse sind bereits ansatzweise sichtbar: Dass männliche\* Gewaltbetroffene in den Organisationen, aber auch auf politischer Ebene, in der Forschung und Literatur lange Zeit unberücksichtigt waren, wurde mittlerweile als Problem erkannt und hat dazu geführt, dass zunehmend auf allen Ebenen auf ihre Bedürfnisse aufmerksam gemacht und Rücksicht genommen wird. Nun ist es wichtig, dass sich die gleichen Fehler bei non-binären Menschen nicht wiederholen. Vielmehr sollten deren Bedürfnissen in den kommenden Umstrukturierungs- und Veränderungsprozessen der Opferhilfe ebenso Rechnung getragen werden.

Seit der Gründung der BOH steht allen Menschen Beratung und Unterstützung im Sinne des OHG zur Verfügung. Trotzdem – schon allein in Anbetracht des breiten frauen\*spezifischen Angebots – lässt sich eine Bevorzugung von Frauen\* in der Opferhilfe feststellen. Sozialarbeitende sind dazu verpflichtet, Diskriminierung, namentlich u.a. aufgrund des biologischen oder sozialen Geschlechts, zurückzuweisen und ungerechte Praktiken aufzudecken (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 9 f.), weshalb wir die Bevorzugung weiblicher\* Gewaltbetroffener im Folgenden noch etwas genauer betrachten.

Der Ausschluss nicht-weiblicher\* Personen bei der Mehrzahl der Berner Opferhilfestellen wird unter Berücksichtigung des historischen, feministisch geprägten Kontexts bei der Entstehung dieser Stellen zwar nachvollziehbar, er widerspricht jedoch dem Recht auf freie Wahl der Beratungsstelle (vgl. OHG Art. 15). Gemäss der durchgeführten Analyse haben im Kanton Bern nur Frauen\* die Möglichkeit, die Beratungsstelle frei zu wählen. Männer\* und je nach «Einzelfall» auch Menschen non-binären Geschlechts können sich nur an die BOH wenden. Damit werden sie standortmässig benachteiligt, da für sie nur die Orte Bern und Biel für die Beratung in Frage

kommen, aber auch in Hinblick auf die vorhandenen Schutzmöglichkeiten. Das Männerhaus in Bern ist keine anerkannte Opferhilfestelle und besitzt dadurch weniger Ressourcen als die Frauenhäuser. Bei non-binären Personen erweist sich die Suche nach einer geeigneten Schutzunterkunft besonders schwierig, weil sie weder bei einem Frauen- noch bei einem Männerhaus zur angesprochenen Zielgruppe gehören. Ob z.B. eine Trans\*Frau «genügend Frau» ist, um in ein Frauenhaus eintreten zu dürfen, wird von den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser bestimmt. Hier drängt sich die Frage auf, ob es noch zeitgemäss und legitim ist, einer Person, die sich selbst als Frau\* sieht, den Einzug in ein Frauenhaus zu verwehren.

Die dargelegte Benachteiligung nicht-weiblicher\* Menschen innerhalb der Opferhilfestrukturen verletzt ein zentrales Grundprinzip der Sozialen Arbeit: die Gleichbehandlung (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 8). Laut dem Berufskodex hat die Soziale Arbeit «Rückzugsmöglichkeiten für Verfolgte» zu schaffen und «vor Gewalt, sexuellen Übergriffen, (...), Bedrohung (...)» zu schützen (ebd., S. 10). Diese Forderung ist geschlechts<sup>uns</sup>spezifisch verfasst. Damit stellt sich die Frage, welche Formen von Schutzunterkünften es künftig braucht, um den Bedürfnissen *aller* schutzbedürftigen Menschen gerecht zu werden. Dass die Plätze im Männerhaus oder im Mädchenhaus in Biel genutzt werden resp. wurden, zeigt, dass ein Bedarf nach Schutzunterkünften auch für Männer\* und junge Frauen\* besteht. Müsste der Staat resp. die Soziale Arbeit nicht eingreifen, wo ein Bedarf nach Schutz und Unterstützung sichtbar wird? Und ist die Trennung nach Geschlecht und möglicherweise auch nach Alter dabei tatsächlich die beste Lösung?

Schutzräume nach Geschlecht zu trennen, kann durchaus sinnvoll sein und soll nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Dennoch ist es wichtig, sich bewusst zu sein, dass mittels geschlechtlicher Trennung nicht zwingend immer die grösstmögliche Sicherheit gewährleistet wird. Hier soll noch einmal in Erinnerung gerufen werden, dass es keine absolut sicheren Räume gibt (Kokits & Thuswald, 2015, S. 91). Es wäre demzufolge zu überdenken, ob eine klar geschlechtliche Trennung immer die beste bzw. sicherste Lösung ist, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Grenzen von Geschlecht nicht immer so eindeutig zu ziehen sind, wie auf den ersten Blick scheint. Auch was die Mitarbeitenden anbelangt, ist die Trennung nach Geschlecht zu hinterfragen. In zwei Frauenhäusern im Kanton Bern arbeitet ein Mann in der Kinderanimation mit. Wäre es aber nicht auch für Frauen\*, die Gewalt durch Männer\* erlebt haben, wichtig, dass sie einen gesunden Umgang mit Männern\* erleben und erlernen können? Dass die Männer\* im Männerhaus in Bern wohl mehrheitlich durch Frauen\* Gewalt erfahren haben, im Männerhaus aber nur Frauen\* arbeiten, wird bislang – wie es scheint – auch nicht in Frage gestellt.

## 6 Fazit

Zu Beginn dieser Arbeit wurden die Thesen aufgestellt, dass Geschlecht hinsichtlich des Zugangs zu Leistungen der Opferhilfe eine zentrale Rolle spielt und dass im Bereich der Opferhilfe männliche\* Gewaltbetroffene und Menschen, die sich nicht klar den Kategorien «Mann» und «Frau» zuordnen lassen oder sich bewusst ausserhalb der Zweigeschlechtlichkeit positionieren, nicht oder kaum berücksichtigt werden und demzufolge einen erschwerten Zugang zu Opferhilfeleistungen haben. Die durchgeführte Untersuchung hat aufgezeigt, dass Geschlecht in der Opferhilfe auf allen drei gesellschaftlichen Ebenen eine zentrale Rolle spielt, obwohl es laut dem OHG keine spielen sollte. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in der Gewaltforschung, den Gewalt- und Opferhilfe-Diskursen und auf der institutionellen Ebene der Opferhilfe weibliche\* Gewaltbetroffene klar im Fokus stehen. Männer\* werden auf allen Ebenen seit einigen Jahren zwar vermehrt berücksichtigt, aber vergleichsweise noch immer relativ selten und wenn, dann auch oft nur als Täter. Non-binäre Menschen werden bislang auf allen Ebenen fast gänzlich ausser Acht gelassen. Ein erschwerter Zugang zu Opferhilfeleistungen besteht für diese beiden Personengruppen insbesondere bezüglich Schutzunterkünften.

Die vorliegende Arbeit hat einige Lücken in den Strukturen der Opferhilfe des Kantons Bern sowie gewissen Handlungsbedarf auf der Symbol- und Subjektebene aufgedeckt. Dass solche Erkenntnisse in die Ausarbeitung einer neuen ganzheitlichen Opferhilfestrategie im Kanton Bern einfließen, scheint relevant. Der Repräsentativität halber bedürfte dies allerdings noch einer differenzierteren und ausführlicheren Auseinandersetzung mit der Thematik sowie dem stärkeren Einbezug der Expertise von Fachpersonen. In Anbetracht der geringen Datenlage zur Gewaltbetroffenheit und Inanspruchnahme von Opferhilfe bei non-binären Menschen erscheint es auch besonders wichtig, in diesem Bereich zunächst einmal mehr Forschung zu betreiben. Bevor neue Angebote für diese Zielgruppe geschaffen oder bereits bestehende Angebote verändert werden, müssen zuerst deren Bedürfnisse genauer ermittelt werden.

Ziel dieser Arbeit war es in erster Linie, auf vorhandene Lücken und Veränderungspotentiale hinzuweisen, nicht aber bereits konkrete Lösungen bzw. Änderungsvorschläge zu erarbeiten und präsentieren. Somit bleibt die Frage offen, wie die Berner Opferhilfelandchaft von morgen aussehen soll, um die soziale Ungleichheit von heute zu überwinden.

## 7 Literaturverzeichnis

- Abteilung für Gleichstellung. (2017). *Geschlechtergerechte Sprache. Empfehlungen für die Universität Bern* [PDF]. Abgerufen von [https://www.unibe.ch/universitaet/portraet/selbstverstaendnis/gleichstellung/schwerpunkte/sprache/index\\_ger.html](https://www.unibe.ch/universitaet/portraet/selbstverstaendnis/gleichstellung/schwerpunkte/sprache/index_ger.html)
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen* [PDF]. Abgerufen von <https://avenirsocial.ch/publikationen/verbandsbroschueren/>
- Biberstein, Lorenzo, Killias, Martin, Walser, Severin, Iadanza, Sandro & Pfammatter, Andrea. (2016). *Studie zur Kriminalität und Opfererfahrungen der Schweizer Bevölkerung. Analysen im Rahmen der schweizerischen Sicherheitsbefragung 2015*. Lenzburg: Killias Research & Consulting. Abgerufen von <http://www.krc.ch/publikationen/>
- Binnen-I. (n.d.). *Duden Wörterbuch Online*. Abgerufen von <https://www.duden.de/woerterbuch>
- BMFSFJ, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin: BMFSFJ. Abgerufen von <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie--lebenssituation--sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland/80694>
- Boehme, Ulfert. (2000). Die Suche nach Hilfe: Zugänge zu geschlechtsspezifischen Hilfsangeboten für männliche Opfer sexueller Gewalt. In Hans-Joachim Lenz (Hrsg.), *Männliche Opfererfahrungen – Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung* (S. 167-184). Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Bronner, Kerstin & Paulus, Stefan. (2017). *Intersektionalität: Geschichte, Theorie und Praxis. Eine Einführung für das Studium der Sozialen Arbeit und der Erziehungswissenschaft*. Opladen/Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Browne, Kath & Lim, Jason. (2008). *Count Me in Too. LGBT Lives in Brighton & Hove. Trans People: Additional Findings Report*. Brighton: Spectrum LGBT Community Forum & University of Brighton. Abgerufen von <http://www.countmeintoo.co.uk/findings-resources/>
- Bundesamt für Statistik. (2020a). *Opferberatungen nach Geschlecht, Alter und Nationalität. Korrigierte Version vom 09.06.2020*. Abgerufen von

- <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/beratungen-leistungen.gnpdetail.2020-0117.html>
- Bundesamt für Statistik. (2020b). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2019 der polizeilich registrierten Straftaten* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei.assetdetail.11147486.html>
- Council of Europe. (2011). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht* [PDF]. Istanbul: Council of Europe. Abgerufen von <https://istanbulkonvention.ch/html/blog/text.html>
- Council of Europe. (n.d.). *Flyer Istanbul-Konvention* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html>
- D’Inverno, Ashley S., Smith, Sharon G., Zhang, Xinjian & Chen, Jieru. (2019). *The Impact of Intimate Partner Violence. A 2015 NISVS Research-in-Brief*. Atlanta: National Center for Injury Prevention and Control, Centers for Disease Control and Prevention. Abgerufen von <https://www.cdc.gov/violenceprevention/datasources/nisvs/summaryreports.html>
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2018). *Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35). Umsetzungskonzept* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html>
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2020). *Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights. (2020). *A long way to go for LGBTI equality* [PDF]. Abgerufen von <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/eu-lgbti-survey-results>
- Friedli, Fabienne. (2019). *Das Fehlen der Frauen. Eine geschlechterreflektierte, qualitative Untersuchung zu (berufs-)biografischen Erzählungen von Sozialdienst-Leitenden im Kanton Bern* (Master-Thesis, Kooperationsstudiengang Master of Science in Sozialer Arbeit der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich). Abgerufen von <http://soziothek.ch>

- Gildemeister, Regine & Robert, Günther. (2011). Doing Gender. In Gudrun Ehlert, Heide Funk & Gerd Stecklina (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht* (S. 95-98). Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Gloor, Daniela & Meier, Hanna. (2003). Ringen um das Thema «Gewaltbetroffene Männer». Forschungserkenntnisse und gesellschaftspolitische Diskurse. *Infobulletin Halt-Gewalt*, 16, 2-4.
- Grosser Rat Kanton Bern. (2019). *Motion 182-2018. Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung. Antwort des Regierungsrates*. Abgerufen von <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-ec50b29dfa254445bd00d58f47f9183c.html>
- Hellmann, Deborah F. (2014). *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrung in Deutschland. Forschungsbericht Nr. 122*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). Abgerufen von <https://kfn.de/publikationen/kfn-forschungsberichte/>
- Jungnitz, Ludger, Lenz, Hans-Joachim, Puchert, Ralf, Puhe, Henry & Walter, Willi (Hrsg.). (2007). *Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrungen von Männern in Deutschland*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Kämper, Gabriele. (2006). Ausstellungsbericht: «1-0-1 (one'o one) intersex. Das Zwei-Geschlechter-System als Menschenrechtsverletzung». *Feministische Studien*, 1, 136-138.
- Kapella, Olaf, Baierl, Andreas, Rille-Pfeiffer, Christina, Geserick, Christine, Schmidt, Eva-Maria & Schröttle, Monika. (2011). *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*. Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien.
- Kavemann, Barbara. (2010). Unterstützungsangebote bei Gewalt im Geschlechterverhältnis. Innovation und Herausforderungen. In Jutta Hartmann & ado e.V. (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds* (S. 233-258). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kersten, Anne. (2015). *Opferstatus und Geschlecht. Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz*. Zürich: Seismo Verlag.
- Killias, Martin, Haymoz, Sandrine & Lamon, Philippe. (2007). *Swiss crime survey: die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung von 1985 bis 2005*. Bern: Stämpfli.

- Kokits, Maya Joleen & Thuswald, Marion. (2015). gleich sicher? sicher gleich? Konzeptionen (queer) feministischer Schutzräume. *Femina Politica*, 1, 83-93.
- Kury, Helmut. (2010). Entwicklungslinien und zentrale Befunde der Viktimologie. In Jutta Hartmann und ado e.V. (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie eines interdisziplinären Handlungsfelds* (S. 51-72). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lanz, Thomas. (2004). Erfahrungen mit männlichen Opfern. In Bundesamt für Justiz (Hrsg.), *Opferhilfe in der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven* (S. 85-92). Bern: Haupt Verlag.
- Lenz, Hans-Joachim (Hrsg.). (2000). *Männliche Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung*. München: Juventa Verlag.
- LesMigraS – Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e.V. (2012). *Gewalt- und Mehrfachdiskriminierung von lb\_FT\**. Zusammenfassung der Ergebnisse [PDF]. Abgerufen von <https://lesmigras.de/ergebnisse.html>
- MädchenHouse desFilles Biel-Bienne. (n.d.). *Schutz und Sicherheit für junge Frauen* [Website]. Abgerufen von <https://www.maedchenhousedesfilles.ch/deutsch/ziel/>
- Mizock, Lauren & Lewis, Thomas K. (2008). Trauma in Transgender Populations: Risk, Resilience, and Clinical Care. *Journal of Emotional Abuse*, 8(3), 335-354.
- Mosser, Peter. (2009). *Wege aus dem Dunkelfeld. Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Motmans, Joz, de Biolley, Inès & Debunne, Sandrine. (2010). *Being transgender in Belgium. Mapping the social and legal situation of transgender people*. Brüssel: Institute for the equality of women and men. Abgerufen von [https://www.researchgate.net/publication/276857643\\_Being\\_transgender\\_in\\_Belgium\\_Mapping\\_the\\_social\\_and\\_legal\\_situation\\_of\\_transgender\\_people](https://www.researchgate.net/publication/276857643_Being_transgender_in_Belgium_Mapping_the_social_and_legal_situation_of_transgender_people)
- Netzwerk Istanbul-Konvention. (n.d.). *Das Netzwerk* [Website]. Abgerufen von <https://istanbulkonvention.ch>
- Opferhilfe Bern. (2020). *Häusliche Gewalt an Männern*. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-bern.ch/de>
- Opferhilfe Bern. (n.d.). *Opferhilfe Centre LAVI Bern* [Website]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-bern.ch/de>

- Opitz-Belakhal, Claudia. (2011). Patriarchat. In Gudrun Ehlert, Heide Funk & Gerd Stecklina (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht* (S. 313-315). Weinheim/München: Juventa Verlag.
- PinkCop. (n.d.). *Hass-Gewalt* [Website]. Abgerufen von <http://pinkcop.ch>
- Pohlkamp, Ines. (2015). *Genderbashing. Diskriminierung und Gewalt an den Grenzen der Zweigeschlechtlichkeit*. Münster: Unrast.
- Rauchfleisch, Udo. (2011). Transgender. In Gudrun Ehlert, Heide Funk & Gerd Stecklina (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht* (S. 410-411). Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Regierungsrat Kanton Bern. (2019). *Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates. Motion 280-2019*. Abgerufen von <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-34fe785d961f4e3aac84c854d5ba7b57.html>
- Schneider, Hans Joachim. (2007). Viktimologie. In Hans Joachim Schneider (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie* (S. 395-433). Berlin: de Gruyter Recht.
- Sickendiek, Ursel. (2011). Frauenberatung. In Gudrun Ehlert, Heide Funk & Gerd Stecklina (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht* (S. 137-139). Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Solidarité Femmes. (2020). *Jahresbericht – Rapport d'activité 2019* [PDF]. Abgerufen von <https://solfemmes.ch/index.php/de/verein/jahresbericht>
- Solidarité Femmes. (n.d.). *Solidarité Femmes Biel/Bienne & Region* [Website]. Abgerufen von <https://solfemmes.ch>
- Stecklina, Gerd. (2011). Geschlechterforschung. In Gudrun Ehlert, Heide Funk & Gerd Stecklina (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht* (S. 164-167). Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Stiftung Frauenhaus Zürich. (n.d.). *Zur Stiftung* [Website]. Abgerufen von [https://www.frauenhaus-zhv.ch/frauenhaus-stiftung.php?t=Geschichte&read\\_group=68](https://www.frauenhaus-zhv.ch/frauenhaus-stiftung.php?t=Geschichte&read_group=68)
- Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern. (2020). *Jahresbericht 2019. Ergänzende Berichte und Zahlen* [PDF]. Abgerufen von <http://stiftung-gegen-gewalt.ch/wsp/de/jahresberichte/>
- Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern. (n.d.). *Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern* [Website]. Abgerufen von <http://stiftung-gegen-gewalt.ch/wsp/>

- Stiftung Opferhilfe Bern. (2017). *Jahresbericht 2016* [PDF]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-bern.ch/de>
- Stiftung Opferhilfe Bern. (2018). *Jahresbericht 2017* [PDF]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-bern.ch/de>
- Stiftung Opferhilfe Bern. (2019). *Jahresbericht 2018* [PDF]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-bern.ch/de>
- Stiftung Opferhilfe Bern. (2020). *Jahresbericht 2019* [PDF]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-bern.ch/de>
- Tel 143 – Die Dargebotene Hand Bern. (n.d.). *Tel 143 – Die Dargebotene Hand Bern* [Website]. Abgerufen von <https://bern.143.ch>
- Tillmanns, Manuela. (2015). *Intergeschlechtlichkeit. Impulse für die Beratung*. doi: 10.30820/9783837969467
- Tjaden, Patricia & Thoennes, Nancy. (2000). *Full Report of the Prevalence, Incidence, and Consequences of Violence Against Women* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/183781.pdf>
- Trömel-Plötz, Senta. (1984). Gewalt durch Sprache. In Senta Trömel-Plötz (Hrsg.), *Gewalt durch Sprache. Die Vergewaltigung von Frauen in Gesprächen* (1. Aufl.). Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Turner, Lewis, Whittle, Stephen & Combs, Ryan. (2009). *Transphobic Hate Crime in the European Union*. London: Press for Change & ILGA-Europe. Abgerufen von <https://www.ilga-europe.org/resources/thematic/trans>
- Varela, María do Mar Castro. (2011). Geschlechterforschung. In Gudrun Ehlert, Heide Funk & Gerd Stecklina (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht* (S. 340-342). Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Verweij, Antonia & Nieuwbeerta, Paul. (2002). Gender Differences in Violent Victimization in Eighteen Industrial Countries: the Role of Emancipation. *International Journal of Comparative Criminology*, 2(1), 103-118.
- Walklate, Sandra. (2004). *Gender, Crime and Criminal Justice*. Cullompton, Devon: Willian Publishing.
- Zwüschehalt. (n.d.). *Zwüschehalt – Damit Mann weiss wohin* [Website]. Abgerufen von <https://www.zwueschehalt.ch/home/>

## **Eigenhändige Erklärung zur Studienarbeit**

**(gemäß Art. 25 Abs. 2 ZulStudR SA BSc)**

«Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls schriftliche Arbeiten gemäss Artikel 23 Absatz 1 KNR mit der Note 1.0 bewertet werden.»

Bern, 28.01.2021

Malina Balmer